"Es gab niemals einen grund, an Ihrer Verfassungstreue zu zweifeln..."

Dokumentation an Hans Roth





MARBURGER KOMITEE GEGEN BERUFSVERBOTE

ASSEMBLÉE NATIONALE

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

LIBERTE - EGALITÉ - FRATERNITÉ

VALERY GISCARD D'ESTAING DEPUTS DU PUY-DE DONE ANGIEN PRÉSIDENT DE LA RÉPUBLIQUE

Paris, le 31 Octobre 1985

Miland : Coloning

Monsieur,

Le retard que je mets à répondre à votre lettre qui m'est parvenue fin Acût ne traduit pas, je vous prie de le croire, de l'indifférence à l'égard du message que vous m'avez fait parvenir.

Le témoignage de votre sympathie me touche beaucoup parce qu'il émane d'un citoyen d'Europe, très attentif aux débats de la vie politique française.

* | Comme vous l'avez bien senti et je vous en remercie, mon ambition est de contribuer à ce qu'une majorité croissante de Français se prononce pour une démocratie paisible et réconciliée, en abandonnent exclusives et anathèmes.

Reste votre requête en faveur d'un emprisonné, au nom du respect des droits de l'homme. Je n'ai jamais caché, dans ce type d'action, ma préférence pour les démarches concrètes et ma réserve vis à via des initiatives spectaculaires. Mais, au vu d'un dossier plus précis, c'est très volontiers que je m'intéresserai, avec les moyens qui sont actuellement les miens, au cas de votre ami.

Je vous prie d'agréer, Monsieur, l'expression de mes sentiments les plus cordiaux.

Monsieur Hans ROTH/Cº FABRE 11, rue des Narcisses 85270 St HILAIRE-de-RIEZ

* "Wie sie ganz richtig ompfunden haben (...), ist es mein Amliegen, dazu beizutragen, daß eine wachsende Mehrheit von Franzosen sich einsetzt für eine friedfertige und versöhnliche Demokratie unter Verhinderung von Ausgrenzung und Ausschluß anderer Meinungen..." (Übers. d. Verf.) Hans Roth

geb. 4. 1. 1943

Hauptschullehrer (Religion und Sozialkunde), parteilos, Gewerkschafter, ehemaliger Mitunterzeichner einer SPD- und später einer F. D. P.-Wählerinitiative, einer der ältesten Berufsverbotsfälle in Hessen, in Hessen der erste bekanntgewordene Fall, in dem ein Lehrer sich einer Anhörung unterziehen mußte, der erste, der sofort danach mit Erfolg versuchte, die Öffentlichkeit für sich zu mobilisieren, der erste, der nach Ausschöpfung des Rechtswegs vor das Bundesverfassungsgericht ging und die Rechte aus Art. 1 GG "Cie Würde des Menschen ist unantastbar" einzuklagen versuchte, ein Prozeßweg, der kürzlich nach 12-jähriger Dauer innerstaatlich abgeschlossen wurde. Zugleich versuchte er auf vielfältigen Kanälen im In-und Ausfland ein Datenschutzgesetz auf den Weg zu bringen, das ein Grundrecht des Bürgers auf Kenntnis der in seiner Verfassungsschutzakte niedergelegten Daten und auf seinen Einfluß auf die Richtigkeit dieser Daten postulierte, was ihm nach 10 Jahren auch gelang (als "stiller Mitarbeiter" half ihm SPD-MdB Dr. Jürgen Schmude, ehem. Bundesjustizminister).

1969

setzt sich Hans Roth als Offizier – Oberleutnant der Res. der Bundeswehr – gegen die Veränderung des Auftrags der Bundeswehr durch die Notstandsgesetze ein. Er kann den Einsatz gegen einen "Feind im Innern" nicht mir seinem Gewissen vereinbaren. Er erklärt die von ihm selbst im Rahmen einer sog. Ernstfallübung erlebte Aufstellung von Anti-Demonstranten-Zügen der Bundeswehr für verfassungswidrig und schickt seinen Wehrpaß zurück. Acht Monate später wird er ohne das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsverfahren zum Kriegsdienstverweigerer einfach "ernannt". Eine Anhörung scheut die Bundeswehr wohl auch, weil Hans Roth in seiner Militärzeit Einblick in die Folterausbildung der Bundeswehr hatte. Hans Roth macht seine Entscheidung öffentlich. In der BRD berichtet darüber nur Günter Wallraff in "konkret"; die DDR-Medien nehmen sich des Themas groß an. Zahlreichen anderen Medien in der BRD war jedoch das gleiche Material erfolglos angeboten worden.

1970 - 1974

Pädagogikstudium in Gießen mit den Fächern Pädagogik, Soziologie der Erziehung, evangelische Theologie, Sozialkunde.

1. Staatsexamen: "mit Auszeichnung" Referendarbewerber. 28. 7. 1974 "Anhörung" bei Regierungspräsidenten in Kassel.

Das Verhör offenbart zweierlei:

Als Grund offenbart sich sein fünf Jahre zuvor als Offizier erklärter Protest gegen die Notstandsgesetze.

Vorhaltungen bezüglich seines politischen Engagements in der Studentenzeit offenbaren, daß der Verfassungsschutz eine Akte über ihn führt.

- 10.10. 1974 H. Roth erhebtKlage gegen das Land Hessen auf Offenlegung und Vernichtung seiner Verfassungsschutzakte.
- 13. 1. 1977 Das Verwaltungsgericht Kassel entscheidet zugunsten des Klägers; die bürgerfreundliche Entscheidung ("Zur Menschenwürde gehört die Freiheit von Furcht") findet große öffentliche Resonanz.

In der Folge legt jedoch der Innenminister Berufung ein, und vor dem Verwaltungsgerichtshof wird dem Staatsschutz Recht gegeben.

- 15. 3. 1977 Hans Roth richtet sich dagegen mit einer Verfassungsbeschwerde. Sie wird zunächst angenommen (Berichterstattender Richter Frau Dr. Rupp von Brünneck) dann jedoch nach überlanger Prüfungszeit im Mai 1979 überraschend "nicht angenommen" mit der Begründung, dem Kläger sei der ganze lange Instanzenweg zuzumuten, da er "noch keinen irreparablen Schaden erlitten" hätte (Zentralunterschrift im Dreierausschuß von Dr. Benda, Verfassungsgerichts-Präsident). Der Anwalt von H. R., RA Peter Becker aus Marburg, erwägt ernsthaft, seinen Beruf aufzugeben; Hans Roth entscheidet mit zeitlicher Verzögerung nach überstandener Krankheit, sein Lebenskonzept zu ändern und in einem anderen Land mit fortschrittlicher politischer Kultur zu leben (ab 1984 in Frankreich).
- 25. 3. 1981 Hans Roth erfährt in dem komplizierten Verfahren, das er von Frankreich aus weiterverfolgt, daß das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz die über ihn "angelegte Erkenntnisakte ... vernichtet" habe; "Verfassungsschutz steckte Dossier freiwillig in den Reißwolf"überschreibt die Tagespresse diesen Vorgang (FR 13. 5. 1981, S. 1).
- 12. 1. 1982 Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs: dem Sinne nach (das Urteil haben alle, die es lasen, als Kauderwelsch empfunden) steht derin, daß die geheime Vernichtung der "Erkenntnisakte" als öffentlicher Vorgang anzusehen sei (wegen der öffentlichen Vernichtungs-Urkunde); damit sei politisch alles in Ordnung und juristisch die Substanz raus.

- 2. 4. 1982 Hans Roth richtet sich dagegen mit einer erneuten Verfassungsbeschwerde: der Anwalt argumentiert im wesentlichen mit Nichtwissen (die mitgeteilte Vernichtung könne man glauben, aber auch nicht glauben); der Kläger fragt im wesentlichen, ob er richtig verstanden habe, daß eine geheime Vernichtung ein öffentlicher Vorgang sei, geheim also gleich öffentlich (abgedruckt in: Hannover/Wallraff, Die unheimliche Republik)
- 18. 11. 1982 erste und letzte Kosten-Entscheidung, 180% zugunsten des Klägers; da der Hessische Innenminister keine Berufung einlegt, wird die Entscheidung auch rechtskräftig (vermutlich die erste rechtskräftige 1884-Niederlege für einen Geheimdienst in der deutschen Rechtsgeschichte).
- 13. 6. 1985 End-Entscheidung des Sundesverfassungsgerichts (Unterschriften Dr. Simon, Dr. Niemeyer, Dr. Heußner): im krassen Gegensatz zum positiven Versprechen der ersten Karlsruher Entscheidung wird erneut "nicht angenommen", wegen "Unzulänglichkeit" und fehlender Aussicht auf Erfolg"; die nachfolgenden Gründe sind für niemenden verstehbar, nicht nur für Laien nicht. Vermutlich haben die 3 SPD-Verfassungsrichter sagen wollen, geheim sei in der Tat öffentlich; faktisch haben sie gegen Montesquieus Freiheits-Konzept (und damit das des Grundgesetzes) entschieden, das in der 1. Instanz ("Zur Menschenwürde gehört die Freiheit von Furcht") noch bürgerfreundlich aufgeleuchtet hatte. Eine dramatische"Gegenvorstellung" bleibt erfolglos.

Parallel zur Prozeßführung geht der Streit um die Lehrerausbildung und -anstellung weiter:

Nach längeren öffentlichen Auseinandersetzungen, in deren Verlauf Hans Roth vom Regierungspräsidenten in Kassel Verfassungstreue dann doch ausdrücklich bescheinigt wird, verfügt der Minister zweimal gegen den Widerstand des Regierungspräsidiums

22. 8. 1974 die Einstellung von Hans Roth als Referendar.

Nach Ende der Referendarzeit wird Hans Roth jedoch nicht in den Schuldienst übernommen. Regierungspräsident ist damals Vilmar, von dem die Erklärung vorliegt,
er werden einen Hans Roth niemals einstellen (Vilmar wurde Ende 1978 Staatssekretär im hessischen Kultusministerium); sein Stellvertreter Dr. Krug äußert unmittelbar nach H. Roths Offenlegen des geheimen Verhörs (das der Hess. Ministerpräsident
noch Monate später öffentlich leugnete) in einem damals geheimen Schreiben, dem
soeben Verhörten fehle "moralische Reife" zum Lehrer-Beruf.

Der Streit um die Bewerbung, als Beamter regulär auf eine Planstelle in den Schuldienst übernommen zu werden, dauert zwei Jahre.

Zur Jahreswende 1977/78 wird die Übernahme endgültig abgelehnt.

Begründung: Ihm fehle "ein Mindesmaß an positiver Grundhaltung gegenüber dem künftigen Dienstherren", worin letzlich ein "nicht zu billigendes Rollenverständnis als Lehrer und Erzieher" zum Ausdruck komme. Ausführlich dargestellt ist die Entwicklung und Einschätzung bis hin zur Einbeziehung von Gutachten in der Klagebegründung von RA Peter Becker vom 28. 11. 78.

Jan. 1978 legt H. Roth Widerspruch gegen die Ablehnung ein

Mai 1978 wird er überraschend doch als Angestellter mit einem auf drei Jahre befristeten Vertrag in den Schuldienst übernommen. Er wird der Schule in Rosbach/Is. zugeteilt, die zum gleichen Zeitpunkt mit einem neuen Leiter besetzt wird, und zwar durch einen bisher im Ministerium tätigen Beamten.

Sept. 1978 erneute und endgültige Ablehnung der Verbeamtung.

Zusätzliche Begründung: Ihm fehle die "charakterliche Reife".

Zahlreiche Stimmen haben sich daraufhin in der Öffentlichkeit erhoben, die empört darauf hinwiesen, daß gerade mit diesem Terminus, einer Naziformel, in der autoritären deutschen Vergangenheit Willkür betrieben worden ist, und daß er aus diesem Grunde ausdrücklich nicht in den Katalog der Voraussetzungen für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst in Art.

33 GG aufgenommen worden ist.

28.11.78 H. Roth klagt gegen die Ablehnung der Verbeamtung und das Bestreiten der Lehrer-Qualität.

Erneut im Widerspruch zu der noch immer wirksamen Ablehnung veranlassen zahlreiche öffentliche Proteste den Kultusminister zu der öffentlichen Zusage, H. Roth dennoch als Beamten einstellen zu wollen. Er macht jedoch diese Zusage zu keinem Zeitpunkt gegenüber H. Roth selbst. Die Verwirklichung läßt auf sich warten.

- Ende 1978 erkrankt Hans Roth schwer, physisch und psychisch. Es zeichnet sich ein längerer Krankenstand ab.
- Jan. 1979 lehnt der Kultusminister ab, einem ihm über die GEW unterbreiteten außer gerichtlichen Vergleich zuzustimmen, mutet die Schulleitung ihm zu, sich einer erneuten Lehrerprüfung zu unterziehen.
- 2. 79 Hans Roth noch im Krankenstand wird verbeamtet!
 Als Folge des Übergangs vom Angestellten zum Beamten ist er fast ein Vierteljahr ohne Bezüge.

- 9. 4. 1979 Der Kultusminister leht schriftlich ab, die Nazi-Formel zurückzunehmen, H. Roth zu rehabilitieren und ihm die Lehrer-Qualität zuzubilligen
- 17. 4. 29. 5. 1979 Hans Roth ist in Kur
- bis 5.6. 79 Hans Roth ist in Nachkur
- Ende Mai 79 BVG leht die Verf8eschw ab

Zugleich scheitern die politischen Vermittlungsversuche, eine Rehabilitierung Roths vom Vorwurf der bestrittenen Lehrerqualifikation zu erreichen, endoültig.

- 5. 6. 1979 Hans Roth beantragt wegen der bestrittenen Lehrerqualitäten ein Disziplinarverfahren gegen sich und bittet um Beurlaubung.
- 7. 6. 1979 Hans Roth wird durch den Schulleiter sein in der Examensarbeit zum 2. Staatsexamen als überdurchschnittlich überschwenglich gelobter – pädagogischer Ansatz ("Therapeutischer Unterricht") untersagt, der Religionsunterricht wird ihm weggenommen, mehrere Unterrichtsbesichtigungen werden ihm angekündigt – das tatsächliche Gesicht der Probezeit des nun verbeamteten Roth (Beamter auf Probe) wird deutlich.
- 28. 6. 1979 reicht Hans Roth die Fortsetzungsfeststellungsklage auf Rehabilitierung bezüglich seiner Lehrerqualitäten ein. Auch das Verfahren wegen des Begehrens auf Aktenvernichtung läuft weiter.
- 17. 8. 1979 Nach mehreren vergeblichen Versuchen, versetzt zu werden an Schulen, die händeringend Religionslehrer suchen, setzt er ein Zeichen: gegen das Dauerverbot, den erlernten Beruf auszuüben, hält er den wichtigsten pädagogischen Imperativ, wie er gegen die Verlockung gesicherten Einkommens "das wichtigste Menschenreicht, das der Freiheit der Arbeit" (Jaurès) hält und schreibt dem Kultusminister, "bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung" ziehe er "ein Angebot zurück". "Mein Angebot". heißt es in einer späteren Erklärung, "ist eins einer nichtschwarzen Pädagogik; in einer politischen Demokratie akzeptiere ich nicht. daß ein gelernter Polizeipräsident, mag er auch Kultusminister sein, diese unter Hinweis auf die Buch-Veröffentlichung verbieten läßt.⊍nsere Verfassung sieht vor ignes Wechselspiel von Gehorsam und Gegenwehr, das die Ordnung sichert wie die Freiheit." Die hessische CDU akzeptiert dieses Vorgehen und fordert seit der nachfolgenden rechtskräftigen Gerichts-Entscheidung 100% zu seinen Gunsten (18. 11. 1982) "volle Rehabilitierung" (26. 1. 1983); der Kultusminister schweigt. Auf ein Petitions-Schreiben des CDU-Fraktionsvorsitzenden Milde hin (6. 3. 1985) erklärt der Kultusminister (25. 4. 1985), "daß Herr Roth in keiner Weise ein 'Radikalemerlaß-Opfer' ist."

In der Zwischenzeit arbeitet Hans Roth an verschiedenen Projekten, versucht auch einmal den Anschluß an die Waldorfschul-Pädagogik, ehe er 1981 ins Ausland geht: als Hilfsarbeiter in Frankreich verdient er seinen Lebensunterhalt, ehe er nach Veröffentlichung eines Berichts von G. Wallraff in "Die unheimliche Republik" vom Heinrich-Heine-Fonds eine regelmäßige Aufbauspende erhält. Gleichzeitig führt er seinen Prozeß vor dem Bundesverfassungsgericht weiter (verschiedene politische Erklärungen, darunter ein unwidersprochener schriftlicher Fälschungsnachweis), und er erreicht einen Gesetzes-Entwurf zur Sicherung eines Bürgerrechts auf Einsicht in ihn betreffende Akten (§ 13 des von der SPD-Bundestagsfraktion eingebrachten Entwurfs eines Datenschutzgesetzes).

Hans Roth: Erfahrungen

Ich komme zur "Scham der Opfer", spreche einen verborgenen und weithin unbekannten Sachverhalt an, der einen wichtigen Menschenverhalt verbirgt. Auch wenn ich eine bestimmte "Berufsverbote-Opfer"-Agitation für mich nicht akzeptieren kann, darf ich mich nicht verschließen einer bestimmten analytischen Wahrheit, die sie aufgreift: Wir sind "geschossene Hasen", Verwundete, in tiefster Seele Verletzte; ich sage "wir", und ich gebrauche das alte Wort "Seele". Wir schämen uns ja, davon zu sprechen und so zu sprechen, und wir schaffen es nicht, den Menschenverhalt zur Sprache zu bringen, daß jemand unter die Staats-Maschinerie (und unter Justiz-Mühlen) geraten kann wie unter eine Straßenbahn; nur sind dann nicht beide Beine ab oder andere Gliedmaßen, sondern es gibt Verluste, die man nicht sieht, und Leid, das keinen Trost findet. Wir schämen uns ja zutiefst, zur Sprache zu bringen, daß wir alles verloren haben, was man in dieser Republik verlieren kann, daß unsere Träume zerbrochen sind, daß Freunschafts-Bande zerrissen wurden und Liebes-Bindungen zerschnitten; verschämt verweisen wir auf fremde Bilanzen, um uns darin zur Sprache zu bringen, wie etwa auf die des McCarthysismus: "Zerstörte Leben, Freundschaften, besudelte Reputationen...". Wir zerbrochene schaffen es nicht, unsere Scham zu überwinden, unsere Atomisierung zu überwinden, beispielsweise "Liebe und Repression" zum Thema zu machen und vielleicht so eine politische Perspektive zu gewinnen: ich kenne kein Paar in Hessen, dessen Bindungen nicht radikal zerschnitten worden wären durch die hessische Jagdszenen, und ich kenne meine - gescheiterten - Versuche, hier Gleichheit und Brüderlichkeit zu gewinnen in einer Nicht-Spruchblasen-Solidarität. Wir schämen uns tief, und wenn die Sprache auf unsre Erkrankungen kommt, die man nicht sieht, schämen wir uns noch tiefer.

So wird die "Scham der Opfer" geschichtsmächtig, politisch gewichtig. Das Leiden, das bei gegebener Lage nicht ausheilen kann, wächst; die Unterlebens-Chancen, die wichtiger sind als die Oberlebens-Möglichkeiten, schwinden. Wir sind nicht mehr "wir", werden das Problem, als das wir gesehen werden; wir panzern uns ein als "Betroffene", verlieren den Blick für die Betreffer, die Täter.

Ich komme zur "Schamlosigkeit der Täter". Menschen machen Geschichte, wenn auch unter nicht frei gewählten Bedingungen. Der

Verhörer z.B., dem ich ein paar persönliche Zeilen schrieb einige Zeit nach dem Verhör, schwierige Zeilen, gefährdete Zeilen, verhörte danach nicht mehr, wie mir glaubhaft berichtet wurde, löste sich von den Bedingungen, die er nicht mehr als frei gewählte empfand, machte die "alte Geschichte" nicht mehr, machte sich "frei". Schämte sich?

Schwierige Zeilen, gefährdete Zeilen: Pathos vermeiden, Arroganz bekämpfen. Nichts von dem, was sie an den Betreffern bekämpfen, fehlt den Betroffenen ganz. Vorsicht. Nüchtern berichten.

Ich erinnere mich, wie mir der Bundesminister der Verteidigung mitteilen ließ, ich litte an "Halluzinationen": ich hatte als Offizier, einem Hinweis von Günter Wallraff folgend, eine Folter-Ausbildung auf deutschem Boden entdeckt und davon Mitteilung gemacht; als ich der Aufforderung nachkam. Ort. Zeit und Namen der Beteiligten mit genauer Beschreibung des Gesehenen zu nennen, waren die naßforschen "Halluzinationen" nach sehr langem Warten zusammengeschrumpft auf das Eingeständnis, es habe sich um eine "einmalige Demonstration" gehandelt, die nur dem Zweck gedient hätte, das mutmaßliche Handeln des bösen Feinds zu verdeutlichen; ich bekam keinen Prozeß und behielt den Dienstgrad. Das heißt: den Prozeß bekam ich nicht offen; mir ist erst viel später klargeworden, daß das wahr war, was Hartmut von Hentig in einem Brief als "Dreyfus-Affaire" ansprach: zunächst hatte ich das zurückgewiesen, um mich zu schützen vor Vergleichen, die der Dimension spotten; nachdem ich in Frankreich die einschlägige Literatur gelesen habe und auch vor Ort die Sache studiert habe, kann ich dieser Typisierung ihr historisches und systematisches Recht nicht bestreiten. Den verdeckten Prozeß, der mir gemacht wurde (und dem ich einen zunächst nur symbolischen, jetzt aber auch realen Prozeß entgegensetzen konnte). erkannte ich erst, als ich in einer super-geheimen "Anhörung"-(ohne Ladung, Beistand, Protokoll) konfrontiert wurde mit einem Akten-Menschen, der vorn und hinten nicht stimmte. Den Begriff "Schamlosigkeit" hatte ich damals nicht parat, nur das Empfinden: jetzt haben sie dich gelinkt, am Wickel, in der Falle; da kommst du nicht raus.

- Lesehilfe -

Das, womit eigentlich keiner mehr so recht gerochnet hat, ist eingetreten, Hans Roth ist rehabilitiert!

Unmittelbar vor Drucklegung hat uns diese gute Nachricht erreicht, und wir freuen uns, sie auf diesem Wege gleich weitergeben zu können. Ein entschlossener CDU-Fraktionsvorsitzender Milde erklärt sich bereit, mit "den Grünen" zu paktieren, um beim Hessischen Innenminister die Rehabilitierung Hans Roths zu erreichen. Der Minister, dem diese Hinterlassenschaft seiner Vorgänger Unwohlsein bereitet, gibt, wenn auch angesichts möglicher Folgen widerstrebend, nach. Was dieses Nachgeben in fünf schlichten Zeilen für uns bedeutet, muß noch ausgewertet werden, zunächst einmal bedeutet es für Hans Roth einen großen Erfolg in seinem jahrelangen Kampf um Wiederherstellung seiner Menschenwürde und hoffentlich auch im Kampf gegen sein Berufsverbot.

Der Fall Hans Roth, das sind auch 5000 Seiten Dokumente, ist inzwischen kaum mehr darstellbar, zum einen wegen der Flut an Material, zum anderen wegen der Unmöglichkeit, wichtige Zusammenhänge verstehen zu können; dafür haben diverse 8VG-Urteile gesorgt, deren unverständliche Entscheidung in der Sache ihren vollkommensten Ausdruck findet in der Unverständlichkeit der Sprache, so gesehen von einem ehemaligen Justizminister. Deshalb haben wir uns bei der Darstellung auf drei thematische Komplexe beschränkt, die die Aspekte des Falles belegen sollen:

den Lügen-Komplex, der ein moralischer Aspekt ist und beweist, daß auf höchster politischer Ebene her*rumgelogen wird, wenn es um die Wahrung machtpolitischer Interessen geht, daß aber diese Lügen, eben weil sie von höchster Stelle kommen, schwer nachweisbar sind und kaum glaubhaft als solche öffentlich benannt werden können. Wichtig ist die Darstellung dieses Komplexes auch, weil die aktuellen Gesetzesnovellen zur inneren Sicherheit manches befürchten lassen, was sich bei Hans Roth bereits andeutete: daß das Individuum zunehmend handhabbar gemacht werden soll für die Instrumente der Macht.

Dargestellt wird die Lüge des Bundesministers der Verteidigung, Hans Roth habe "halluziniert", als er über Folterausbildung bei der Bundeswehr gesprochen habe. Der Minister hat dies später zurückgenommen, dabei aber erklärt, es habe sich nur um eine Demonstration dessen gehandelt, was Soldaten im Ernstfall passieren könne. Dann die Lüge des Hessischen Ministerpräsidenten, der nur wenige Monate nach Roths Verhör in seiner Regierungserklärung mitteilt, derartige Praktiken gebe es in Hessen nicht. Schließlich die Antwort des Deutschen Botschafters in Paris, der auf Anfrage einem Deputierten des französichen Nationalparlaments mitteilt. daß niemals Bedenken an Hans Roths Verfassungstreue bestanden hätten.

Der zweite Komplex, <u>der Streit um die Lehrerausbildung</u>, soll belegen, daß Hans Roth eben doch ein Berufsverbot hat, weil er als "Extremist" eingestuft worden ist. Seine unbestreitbare Qualifikation soll belegt werden, aber auch die Vorwürfe seines Dienstherrn, es fehle ihm die erforderliche Eignung, Beamter zu werden. Dies wird begründet mit der fehlenden "positiven Grundhaltung gegenüber dem Dienstherrn", einem "nicht zu billigenden Rollenverständnis" und der fehlenden "charakterlichen Reife". Belegt wird auch, daß die Entscheidung, ihn . 1979 doch in den Schuldienst aufzunehmen, eine Reaktion auf die Erfolge vor Gericht war, nicht das Fallenlassen der erhobenen Vorwürfe bedeutete. Warum sonst hat man ihm untersagt, in den studierten Fächern zu unterrichten und seinen wissenschaftlich angesenenen pädagogischen Ansatz zu præktizieren?

Der politisch-juristische Koplex, <u>die langjährige gerichtliche Auseinandersetzung</u>, kann hier im Grunde nicht aufgearbeitet werden. Dazu bedarf es größerer Sachkenntnis, über die wir nicht verfügen. Dargestellt werden sollen die Ziele, die
dans Roth mit seinen Klagen verfolgte, und das Dilemma des Gerichts, das, wenn
Jerstehbarkeit als Dimension des Humanen begriffen wird, unverständlich, daher
inhuman entschieden und begründet hat. Eine Zitat-Collage aus den HVG-Urteilen
könnte dies zum Ausgruck bringen. Dies soll auch ein brieflicher Kommentar von
Prof. Ulrich Klug, Justizsenator a. D., zu dem letzten hVG-Urteil von 1985 leister
dans Roths Giographie haben wir, soweit für das Verständnis des Vorgangs notwenbig, den thematischen Schwerpunkten vorangestellt. Diese chronologische Darstellung erlaubt es, die Dokumente in den richtigen zeitlichen Zusammennang einzubeuen.

Am Ende der Dokumentation sind zwei Selbstzeugnisse von Hans Roth, deren eines, fie "Erklärung", seinen Kampf noch einmal bestimmt und die ihm als Plattform diehen sollte für ein offenes politisches Vorgehen nach der Niederlage vor Gericht.

Das zweite beschreibt aus seiner Sicht auf eindrucksvolle Weise, was mit den lenschen passiert, die sich politisch in eine Auseinandersetzung mit Berufsvermietern und ihrem mächtigen Apparat verstricken und von diesen massiv bedroht sehen.

)en Abschluß bildet schließlich jener Brief von Innenminister ⊍interstein, der ⊵in Ende der entwürdigenden Verleumdung und der existentiellen Sedrohung signa-.isiert. Bundesministerium der Verteidigung - 12 - Informations- und Pressestab

- Prense -

53 Bonn 1, den 21. Oktober 1975 Postfach 161 Fernsprecher 20161 / App: 9225 Fernschreiber 0886 575, 0886 576

Herrn Hans Roth

DER LÜGENKOMPLEX

3559 Bergwald-Bottendorf Rotlehm 43

Sehr geehrter Herr Roth!

Ihr Schreiben vom 15.10.1975 habe ich erhalten. Ich hatte Sie gebeten, mir nähere Umstände über die von Ihnen angeblich miterlebte "Folterausbildung" mitzuteilen. Sie haben mir nicht einmal die Andeutung der erbetenen Information gegeben. Stattdessen behaupten Sie, daß ich den Wahrheitsgehalt Ihres Leserbriefes in der "Frankfurter Rundschau"nicht dementiert und damit Ihre Angaben bestätigt habe. Einer solchen grotesken Argumentation vermag ich nicht zu folgen.

Nach Ihrer ausweichenden Antwort vom 15.10.1975 möchte ich Ihnen nunmehr meine Auffassung zu Ihrem Leserbrief in aller Deutlichkeit mitteilen:

Ihre Behauptung, es gebe "seit mindestens fünf Jahren eine institutionalisierte Folterausbildung in der Bundeswehr" ist falsch.

Da Sie keine Fakten nennen, muß ich Ihr "Erlebnis" als Halluzination bezeichnen. Tatsache ist, daß es in der Bundeswehr zu
keiner Zeit eine Ausbildung der Art gegeben hat, wie sie von
Ihnen beschrieben wurde. Die Behauptungen in Ihrem Leserbrief
sind rundheraus erlogen.

Nachdem Sie den Beweis für Ihre Behauptungen nicht angetreten haben, werde ich der "Frankfurter Rundschau" meine Auffassung über Ihren Leserbrief mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kommer

Bundesministerium der Verbidinung Informations- und Fressestab - Fresses

Ro- 1/26

53 Bunn 1, den 10. Februar 1975 Posifect 161 Fernsteine 1986 575, 0886 576

Herrn Hans Werner Ro h Rotlehm 45 3559 Purgwald-Jottendorf

Sehr gechrter Herr Roth!

Mit Zwischenbescheid vom 24. November 1975 teilte ich Ihnen mit, dat die auf das mit dehreiben vom 20. November 1975 übersandte "Gedächtnisprotokoll" Antwort erhalten würden.

Die von Ihren in dem sogenannten Protokoll aufgeführten "Fakten" sind inzwischen überprüft worden. Da Sie sich auf einen Nesuch in der Kampftruppenschule Hammelburg im Jahre 1969 beziehen, war eine Überprüfung nach nehr als sechs Jahren mit einigem Zeitnufwand verbunden. Dafür hitte ich um Verstöndnis. Das Ergebnis der eingehenden Vernehmungen und Untersuchungen liegt jedoch jetzt vor.

Thre Behauptung, in der Bundeswehr verde Folterausbildung betrieben, ist durch dienstliche Überprüfungen eindeutig widerlegt worden. Die von Ihnen beschriebenen Vorführungen hatten den Zweck, auf Melhoden hinzuweisen, denen Soldaten bei der Gefangennahme ausgeseizt sein könnten. Der Klacheit wegen wiederhole ich:

Zu keiner Zeit gab es in der Bundeswehr Ausbildungsvorschriften, Ausbildungsrichtlinien oder Ausbildungshinweise, die eine Ausbildung über Foltern umf deren Methoden forderten oder anregten. Auch die von Ihnen bschriebenen Demonstrationen an der Yempfluppenschule Hammilburg waren zu keiner Zeit Bestandteil der Ausbildung. Um keinen Anlaß für Unterstellungen im Stille Ihrer Behauptungen zu geben, sind aber auch solche erfäuternden Demonstrationen seit 1969 nicht mehr vorseführt worden.

Ihre Bohomptungen über Folterausbildung in der Bundeswehr entbehrer Jeder Grundlage; sie sind ebensowenig ernst zu hehmen wie Ihre beltsame Beweisführung.

Da sachliche Auseinandersetzungen Ihnen fremd zu sein scheinen, mögen Die dieses Schreiben obenso als "boll" qualifizieren, wie das vom 21. Oktober und es gleichfalls "übergehen".
Das bleibt Ihr Problem.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Kommer)

Erklärung des Schriftstellers Günter Wallreff

"Günter Wallraff

5 Köln 30 Thebäerstraße 20

Erklärung

Ich erkläre hickmit, daß das von Herrn Hans Roth vorgelegte Godächtnisprotokoll zum Theme "Folter-Ausbildung in der Bundes-wehr" mit dem Bericht übereinstimmt, den er mir unmittelbar nach seinen "Besuchen" bei der im Frotokoll genammten Spezial-Einheit gegeben hat. Ich erkläre weiterhin, daß ich Herrn Hans Roth zu diesen Besuchen", die vier Tage lang täglich einzeln erfolgten, ermuntert habe und jeweils bis auf Sichtweite des Lager-Toren sein Begleiter war. Ich erkläre schließlich, daß ich Herrn Hans Roth für den Fall, daß er aufgrund seiner Mitteilungen an die Öffentlichkeit irgendwelchen Repressalien ausgesetzt sein würde, jede mir mögliche Unterstützung - auch vor Gericht - zuteil werden lasse.

Köln, 30. Oktober 1975

Am 25.7. 74 fand in einem Raum des Regierungspräsidenten in Kassel das von mir so genannte Verhör statt; von offizieller Seite wird es zunächst bestritten, dann "fäires Verhör", dann "Anhörung" genannt. "Gespräch" heißt es dann in einem offiziellen Protokoll, das ich – nach zähem Kumpf – 14 Monate später erhalte; 30 Monate später erst werden vor Gericht die zugrunde liegenden "Erkenntnisse" vorgelegt. Apartes Detail: es fehlt im offiziellen Protokoll jeder Hinweis auf den Bundeswehr-bezogenen Teil des Verhörs, dennoch wird dem Gericht S. 26 der Geheimekte vorgelegt. Als neues Schlüsseldokument erweist sich nun S.20.

Dakumente zum Beruisverbot

"Kein ernsthaftes Problem der inneren Sicherheit ist diese Absicherung der öffentlichen Dienstes gegen sogenannte "Verfassungsfeinde". In Hessen gibt es keine Unterwanderung des Staates durch verkappte Revolutionäre, aber auch keine politische Gesinnungsausforschung. Die Landssregierung wird auch künftig nach dem seit Jährzehnten geltenden Rechtissatz verfahren, daß Angehörige des öffentlichen Dienstes zur aktiven Verfassungstreue veröflichtet sind.

Ebenso sicher ist, daß das Urteit über die "Verfassungsfeindlichkeit" von Parteien und die parteibezogene Aktivität ihrer Mitglieder nur dem Bundesverfassungsgericht zusteht. Parteimitgliedschaft ist weder ein Makei noch ein Privileg.

Wir unterstützen deshalb den Gesetzentwurf der Bundesreglerung, der verfassungskonform auf die persönliche Aktivität im Einzelfall und nicht auf die Organisationszugehörigkeit der Betroffenen maßgeblich abstellt."

(Aus der Regierungserklärung des hessischen Ministerpräsidenten Albert Osswald vom 22. 1. 1975)

Im Wahn um die Machtfrage

Gedächtnispretokoli eines hessischen Verhörs

Die letzte Bastion ist gefallen. Auch in Hessen wird - trotz gegenteiliger Beteuerungen der Politiker - seit Beginn dieses Jahres organisierte Gesinnungsschnüffelel durch die Bürokratie betrieben. Der Redaktion von påd. extra ist ein Fall bekannt, in dem die "Meinungsforscher" es sogar fertigbrachten, einen "Delinquenten" so zu verwirren, daß er nach Abschluß des Verhörs das Stenogramm unterschrieb, obwohl er Stenografie überhaupt nicht lesen kann. Im tolgenden veröffentlichen wir das Gedächtnisprotokoll eines solchen hessischen Verhörs. Der Betroffene, Hans Roth, wurde eingestellt. Gleichwohl wird er vom Verfassungsschutz weiterhin observiert. Sein Antrag auf Vernichtung der beim Landesamt für Verfassungsschutz in Hessen über ihn geführten Unterlagen wurde Anfang dieses Jahres abgelehnt.

Ein eindreiviertelatündiges Verhör kann man nicht worl-, kann man nur sinngeireu wiedergegeben. Ich versuche das hier, Freunde haben mich darum gebeien.
Ob eine Tonbandautreichnung existert, die die Struktur des im folgenden Gesagten weitgehend bestätigen dürfte, well ich nicht. Die Namen der Fragenden, findere, in nichts zur Sache, ich kürze die in nicht seine Sache, ich kürze der in der Struktur der in der Sache ich kürze der in nichts zur Sache, ich kürze der ich unter seine seine in der Sache ich kürze der ich seiner: Antwortversuche - erscheinen unter A.

F: (liest mir ein Schriftstück vor, das ungefähr besagt, daß das Kultusministerium – oder vielleicht auch der Kultusminister – mich auf meine politische Zuverlässigkeit zu überprüfen habe, bevor ich in den Schuldienst übernommen werden könne. Gegen mich lägen Informationen vor, die bezweifeln ließen, ob ich bereit sei, jederzeit für die FDGO – Freiheitlich-Demokratische Grund-Ordnung einzutreten.) "Bitte erläutern Sie Ihren politischen Standpunkt."

A: "Ich habe keinen. Ich finde, ein Standpunkt ist ein Gesichtskreis mit F: Wie denken Sie über unser Prinzip der Volkssauveränilät?"

A: "Finde ich prima, müßte nur in die Wirklichkeit umgesetzt werden. Wissen Sie, da, wo ich Industriearbeit gemacht habe, wenn es da Volkssouveränität gäbe, wenn da nicht ein deutscher Arbeitsoffizier sechs griechische, spanische, türklache Arbeitssklaven beaufsichtigen und rumkommandieren würde, das fände ich sehr gut. Bin ich voll dafür."

F: "Wie stehen Sie zum Rätesystem?"

A: "Weiß ich nicht, ob das in hochkomplexen Industriegesellschaften realisierbar ist. Und spekulieren möchte ich nicht."

F: Ich meine das jetzt als Gretchenfrage."

A: "Gegen Gretchenfragen habe ich wos. Seit ich gelernt habe, daß er kennen wichtiger ist als be kennen, habe ich was gegen Gretchenfragen."

F: Würden Sie unser Grundgesetz, so wie es jetzt dasteht, voll unterschreiben? Ich meine: würden Sie jederzeit dafür eintreten? Sie wissen ja, daß sich das nicht mit dem Räteprinzip vereinbaren läßt. Was halten Sie von der Gewaltenteilung, wie sie bei uns durchgeführt ist? Oder noch genauer: was halten Sie von der Unabhängigkeit der Justiz?"

A: "Um mit dem letzten anzufangen: viel halte ich davon, fragt sich nur, wovon unabhängig. Ich habe Prozesse gegen Jugendliche miterlebt, die sind völlig unabhängig vom Stand der Erkenntnis unserer Rechts- und Sozialwissenschaften geführt worden, völlig unabhängig vom Wissen darum, daß Kinder fehlen, weil ihnen etwas fehlt. Vierzehniährige, die zum erstenmal vor dem Richter standen, bekamen zu hören: Diesen Schock müßt ihr haben. Jugendstrafe auf unbestimmte Dauer.' Das Ganze unter Ausschluß der Öffentlichkeit - aber als Juristen wissen Sie das ja; wie denken Sie eigentlich darüber?" F: "Mhm."

A: "Und Sie!"

F: "Hmh."

A: "Naja. Und dann zur Gewaltenteilung. Das war mal gut gedacht, geradezu revolutionär, als antifeudale Forderung. Vielleicht hat Ihr Dienstherr, Herr von Friedeburg, da einiges Kluge darüber geschrieben, Ich weiß das nicht so genau, nehme das aber an Immerhin dürfte er darüber so viel wissen, daß er sich als Kultusminister besser ans Prinzip gehalten hätte und nicht jetzt mir so einen Prozeß machen läßt. – Ich sehe, Sie notieren sich da was. Kann ich das mal sehen?

F: "Das geht nicht, das sind unsere Notizen, wir müssen aufgrund dieser Notizen in Wiesbaden Vortrag halten."

A: "Okay, kann man nichts machen. Nur welß ich jetzt nicht, ob Sie festgehalten haben, daß ich hier von konkreten Dingen rede und anschließend zu differenzieren versuche, oder ob Sie nach. Schema F notieren: paßt nicht ins Kästchen – negativ. Sie wissen ja: mit halben Wahrheiten kann man ganz schön lügen, und sie notieren ziemlich wenig."

F: "Wir werden schon objektiv sein!"
A: "Hoffen wird das Beste."

F: "Wie stehen Sie zur Notstandsverfassung?"

A: "Ganz konkret: den Artiket 87 g.") finde ich schlimm. Aber das dürften Sie ja aus ihrer Akte wissen."

F: "Als Lehrer, wie stehen Sie da zum Artikel 87 a?"

A: "Abseits. - Können Sie sich vorstellen, als Lehrer mit diesem Artikel in Berührung zu kommen?"

F: "Nein, ich meine auch, wie Sie einen Unterricht dazu durchführen würden?" A: "Ich würde erst zu informieren versuchen über unsere Sozialgeschichte und die Verfassungsgeschichte darin, also vertikal von hinten nach vorn, dann horizontal informieren über die Verfassungen anderer Länder im Zusammenhang mit deren Gesellschaftsentwicklungen. Ich kann mir vorstellen, daß unsere Verfassung von 1949 dann relativ günstig dastünde."

F: "Günstig?"

A: "Ja, vielleicht überrascht Sie das. Wenn Sie mich schon für einen Rudikalen halten, dann bitteschön für einen konservativen, der an der Erhaltung des Menschengeschiechts im allgemeinen und an der Erhaltung unserer Verfassung von 1949 – und nicht an den Verschiechterungen durch die Notstandsverfassung - interessiert ist."

F: "Sie identifizieren sich also mit unserem System?"

A: "Zunächst ja. Ich glaube nicht, daß man aus einer Geschichte oder einer Gesellschaft austreten kann. Ich halte es für möglich, auf dem Boden der Überlegungen, die zum Grundgesetz von 1949 geführt haben, zu politisch schöneren Zukünften zu kommen. Zu Zukünften, in denen Eigentum verpflichtet, und zwar nicht zu noch mehr und noch mehr Eigentum oder noch mehr und noch mehr Profil!

F: "Wie denken Sie über bewaffnete Demonstrationen?"

A: "Meinen Sie die Demonstrationsmassenstreiks 1920 oder sowas?"

F: "Nein - Berlin, Studenten und so."
A: "Sie meinen also die Tegeler Stein-

wurfdemonstration?" F: "Ja, zum Beispiel. Billigen Sie die?" A: "Was heißt hier 'billigen'. Zunächst mal weiß ich darüber zuwenig, die Berichterstattung ließ kein begründetes Urteil zu. Wenn es stimmt, daß überhaupt keine Werteschaffer dabet waren. finde ich das 'ne isolierte und damit elitäre Geschichte, Gerade Studenten hätten du an der Geschichte der Arbeiterbewegung Nützliches lernen können, beispielsweise die so sehr um Sympathiewerbung bemühte Revolte an der Ruhr 1920. Von daher ist mir die Studentenrevolte in Tegel mehr als verdächtig, geschichtslos und unakzeptabel. Wenn die Informationen #timmen."

F: "Angenommen, es kommt bald zu ähnlichen bewaffneten Demonstrationen wie 1920: Würden Sie die billigen?"

A: "Ganz schön spekulativ, Ihre Frage. Wissen sie, ich lüge mir lieber nichts über revolutionäre oder vorrevolutionäre Situationen in die Tasche, um Ihnen das dann nachher als Wahrheitsfindung von mir zu verkaufen. Dafür habe ich ein kleines bißchen zuviel unmittelbar mit Werteschaftern zu tun, um mich

F: "Nein, mir geht 's um Studenten, die Gewalt anwenden, und um die Reaktion der Staatsgewalt darauf. Unterstützen Sie die Aktionen des Staates?"

A: "Wieder so 'ne Frage vom Grünen Tisch. Ich werde Ihnen wieder was darauf erzählen, was Konkretes. Übrigens muß ich mal fragen: Ist das so richtig, wenn ich so konkret werde, oder setze ich mich damil ins Fettnäpfchen? Ich bin nämlich kein Profi in solchen Verhandlungen."

F: (nach einem Blick zum Kollegen): "Wir auch nicht."

A: "Na schön. Also ich habe mal in meiner Offzierszeit im Generalkomnando in Münster mitgekriegt, wie ein Vortrag von Rudi Dutschke in Münster erwähnt wurde und daraufhin Spanlsche Reiter fürs Generalkomnando angefordert wurden, Ganz schön massiyer Kom-

munikationsbruch, finden Sie nicht auch?" F: Keine Antwort.

A: "Ich finde das ziemlich unverhältnismäßig, diese Reaktion - Sie nicht?" F: Schweigende Zustimmung.

A: "Sehn Sie, und so ist das einige Male gewesen zwischen Studenten und Staatsgewalt: Die einen leben im Wahn, die Machtfrage zu stellen, und die anderen brauchen offenbar den Wahn, daß die Machtfrage tatsächlich gestellt wird. Als Lehrer werde ich da einiges zu beschern haben, denke ich. – Ja, ja, der Realitätsverlust, da wie hier ..."

F: "Wie meinen Sie das?"

A: "Sie haben mich jetzt gut anderthalb Stunden darauf abgeklopft, ob ich bereit bin, jederzeit für so ein abstraktes Ding wie die Freiheitlich-Demokratische Grundordnung einzutreten. Wirklichkeitsnäher und politisch schöner wär 's gewesen, Sie hätten den examinierten Lehrer so lange über seine Bereitschaft geprüft, jederzeit für Kinderwünsche und Kinderinteressen einzutreten."

F: "Wenn Sie jetzt noch eine persönliche Erklärung abgeben möchten: bitte."

A: "Danke, mein Geschick in Ihre Hände."

F: "Nein, nicht unsere - die des Kultusministers."

1 1 JUIN 1985

L'AMBASSADEUR DE LA REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE

Paris, le 7 juin 1985

Monsieur le Député,

Je me réfère à votre lettre du 9 avril concernant Monsieur Hans-Werner ROTH pour vous faire part des points essentiels de la prise de position que je viens de recevoir du Ministère de la culture du Land de Hesse.

Il en résulte que la question de fidelité aux principes fondamentaux de la constitution de mon pays, condition de droit pour le recrutement des fonctionnaires, n'a jamais reçu de réponse négative dans le cas de Monsieur Roth. Il fut au contraire admis au service préparatoire pour la carrière de professeur d'école, service qu'il a terminé en janvier 1976 après avoir réussi son deuxième examen d'Etat....

Je vous prie de croire, Monsieur le Député, à l'assurance de mes sentiments les plus distingués.

Franz John SCHOELLER

Monsieur Jean NATIEZ Député de Loire-Atlantique 4, rue Stanislas Baudry 44000 NANTES

> * "(...Meine Anfrage beim Hessischen Kultusminister) hat ergeben, daß es bei der Überprüfung der Verfassungstreue, einer Einstellungsbedingung für Beamte in meinem Land (gemeint ist wohl die "Regelanfrage", d,Verf.), niemals eine negative Antwort im Fall Hans Roth gegeben hat..." (Übers. d. Verf.)



Der Lehrer Hans Roth kämpfte

Jetzt schrieb der Minister: "Es gab nie einen Grund, an Ihrer

MARBURG. Hans Roth hat sein Ziel erreicht: der 43jährige gelernte Hauptschullehrer für Religion und Sozialkunde, der in den 70er Jahren in die Mühlen des hessischen Verfassungsschutzes geraten war und zwolf Jahre um Recht und Würde vor Genicht gestritten hat, fühlt sich jetzt vom hessischen Innenminister Horst Winterstein "voll rehabilitiert". Der Minister versichert ihm in einem persönlichen Schreiben vom 12. März dieses Jahres, daß es "niemals einen Grund gab. an Ihrer Verfassungstreue zu zweifein oder Sie als Extremist einzustufen".

Damit neigt sich eine zumindest in Hessen wohl beispiellose Geschichte dem Ende zu, an deren Anfang im Jahre 1974 eine "Anhörung" des damals angehenden Referendars Hans Roth im Kasseier Regierungspräsidium über seine politische Gesinnung stand. Zweifel an Roth "Verfassungstreue" hatte der hessische Verfassungsschutz damals insgeheim geäußert und deshalb eine Akte über ihn angefertigt. Zweifel freilich, die sehr schnell

ausgeräumt werden konnten.

Für den hartnäckigen Lehrer Hans Roth jedoch begann der aufreibende Kampf um die Offenlegung und Vernichtung der ihn zu Unrecht belastenden Verfassungsschutzakten: den Ruch des "Extremisten", der inm warend seines kurzen Aufenthalts im öffentlichen Dienst anhaftete, wurde er erst zwölf Jahre später los. Die Rehabilitierung durch den Innenminister stellt für Roth einen "Friedensschluß" dar. Der "Fail" Roth fing im Juli 1974 mit einem Telefonanruf aus dem Kasseler Regierungsprasidium an Der kurz vor seiner dienstlichen Vereidigung stehende Referendar Hans Roth wurde zu einem Gespräch in die Aufsichtsbehörde gebeten. Er, der an der Gießener Universität Pädagogik studiert und sein erstes Staatsexamen "mit Auszeichnung" bestanden hatte, konnte nicht ahnen, daß er es mit einem Kreuzverhör uber seine "Verfassungstreue" und politische Gesinnung zu tun bekommen sollte.

Für die Beamten in Kassel mußte der vor ihnen sitzende Hans Roth jedenfalls eine suspekte Vergangenheit haben. Hatte er doch 1969 als 27jahriger Oberleutnant der Reserve und Jura-Student wahrend der heiß entbrannten öffentlichen Diskussion um die Notstandsgesetze die Einberufung zu einer "Ernstfallübung" und als Kompaniechef die Aufstellung von "Anti-Demonstranten-Zügen" erlebt. die er als verfassungswidrig ansah. Aus Protest schickte er seinen Wehrpaß zurück und wurde tatsächlich acht Monate später, ohne Antrag und gesetzlich vorgeschriebene Verhandlung, quasi zum Wehrdienstverweigerer "ernannt". Erfahrung der "politischen Menschwer-dung", wie Roth den Lebenseinschnitt damals bezeichnete, bewog den Jurastudenten, seine Dissertation abzubrechen und 1970 in Gießen das Pädagogik-Studium aufzunehmen.

Sein dortiges politisches Engagement

hielten ihm die Kasseler Beamten nur während der Anhörung vor. Aus eine: über ihn angelegten Akte prasentierten sie dem verdutzten Roth Dokumente unter anderem Flugblätter, die Hans Roths Kandidatur für zwei kurziecia-Studentengruppen im Jahre 1971 seies ten. Eine lautete auf den Namen "Scizie... stische Front Gießen - Spartakus" mc.: zu verwechseln mit dem erst spacer de gründeten und der DKP nahestenengen MSB Spartakus. Von der studentischen Liste war Roth vor den Konventswahlen allerdings längst wieder gestrichen worden, weil den Wortführern eine Solidamtatserklärung von ihm mit den aufständischen polnischen Arbeitern nicht paßte.

Mit dem Hinwels, er werde vom Kultusminister hören, wurde Roth damals



.Voli renabilitiert": Hans Rott (Brid. Seven

von den Kasseler Beamten nach Hausverabschiedet. Protestbriefe einiger von.
Grund der "Dienstreise" Roths unterrichteter Professoren aus Gießen beschieunigten freilich die Reaktuon des Wiesbadener Ministers — damals Ludwig von
Friedeburg. Dieser überprüfte die Anwürfe gegen Roth und verfügte seine Anstellung mit einem Monat Verzögerung. Aber
ein zweites Mal mußte von Friedeburg
eingreifen, weil der Kasseler RP zunächst die notwendige Akte an die Schu-

zwölf Jahre lang um sein Recht

"Verfassungstreue zu zweifeln oder Sie als Extremist einzustufen"

le, wo Roth unterrichten sollte, nicht weiterreichte. Im Juni 1975 schließlich erhielt Hans Roth von Amts wegen die umständlich formulierte Erklärung aus dem Regierungspräsidium, daß "an seinem Verhältnis zu den verfassungsmäßigen Prinzipien Zweifel als nicht vorliegend erachtet werden".

Bereits im Oktober hatte der frischgebackene Beamte auf Probe, von dem seine ehemaligen Professoren ein feinsinniges literarisches Empfinden sowie eine humane und pädagogische Grundeinstellung" in Erinnerung behielten, auf Offenlegung und Vernichtung der über the existierenden Verfassungsschutzakte ve dem Kasseler Verwaltungsgericht gekingt und damit bewußt einen langen Instanzenweg in Kauf genommen. Die Richter gaben dem Ansinnen Roths und seines Marburger Rechstanwaits Peter Becker in einem aufsehenerregenden Urteil vom 13. Januar 1977 statt und ordneten die Vernichtung der Unterlagen an. die "für die Erfüllung des Schutzauftrags der Verfassungsbehörde nicht mehr bedeutsam sind".

Das Landesamt für Verfassungsschutz offenbarte den Kasseler Richtern freilich nicht das gesamte Roth-Dossier und mußte es auch in der Folgezeit nicht vorlegen, wie der Hessische Verwaltungsgerichtshof später entschied. Eine Verfassungsbeschwerde des unbeirrbaren Hans Roth blieb zwei Jahre später in Karlsruhe erfolglos. Die komplette . "Erkenntnisakte" über den Lehrer, der im übrigen während keines einzigen Prozesses als "Extremist" oder "Verfassungsfeind" beschuldigt worden war, wurde schließlich erst im Frühjahr 1981 vom Landesamt für Verfassungsschutz in Anwesenheit des Justitiars des Innenministeriums freiwillig in den Reißwolf gesteckt.

Weil er davon nicht rechtzeitig informiert und zudem das Dossier vor der Vernichtung nicht vollständig veröffentlicht worden war, um die "Fälschung des Schlüsseldokuments, das mein Leben gewendet hat", zu beweisen, zog Roth erneut vor das Bundesverfassungsgericht: Nach drei Jahren Prüfzeit entschieden die Karlsruher Richter im Juni 1985, die Verfassungsbeschwerde "nicht zur Ent-scheidung anzunehmen". Einen einzigen juristischen Erfolg konnte der hartnäckige Lehrer während des gesamten Prozeßwirrwarrs verbuchen: das Verwaltungsgericht Kassel hatte bereits in November 1982 abschließend entschieden, daß das Land Hessen für die gesamten Kosten des langjährigen Verfahrensstreits aufkommen müsse.

Im hessischen Staatsdienst ist Hans Roth zwischenteitlich nur kurz gewesen: Als unbequemer Verfechter seiner eigenen Würde mußte er die Nadelstiche seiner Dienstvorgesetzten ertragen. Seine zweite Staatsprüfung Anfang 1976 steckte voller Ungereimtheiten — angefangen von der Weigerung des RP, gemäß der Prüfungsordnung Gäste zuzulassen, bis

hin zur Examensarbeit, die einfach verschwand und nie mehrrh auftauchte. Am Ende wurde ihm eröffnet, daß es für ihn keine Planstelle als Lehrer gebe — trotz der Abschlußquote "Gut" und des damaligen Mangels an Religionslehrern. Endgültig wurde die Übernahme ins Beamtenverhältnis zur Jahreswende 1971/78 abgelehnt, als der Kasseier RP — dem Hans Roth offensichtlich noch immer nicht ganz geheuer war — meinte, dem fast 35jährigen "die für eine Lehrkraft im hessischen Schuldienst erforderliche Eignung" absprechen zu müssen. Roth lasse "ein Mindestmaß an positiver Grundhaltung gegenüber dem künftigen Dienstberrn" vermissen.

Noch eins draufgesetzt bekam der Lehrer Roth im September 1978 mit der Au-Berung derselben Behörde, ihm fehle es gegenwärtig an der "charakterlichen Rei-fe" für die Ausübung seines Berufes. Und das zu einer Zeit, als Roth es nach mehrmais vergeblichem Anlauf immerhin geschafft hatte, als Angestellter Lehrer mit einem auf drei Jahre befristeten Vertrag arbeiten zu dürfen. Überraschenderweise verbeamtete der Kultusminister Roth zum 1. Februar 1979, ohne jedoch die dem mittlerweile 36jährigen bestrittenen Lehrerqualitäten klarzustellen. Als schiießlich Roths pädagogischer Ansatz des "therapeutischen Unterrichts", den renommierte bundesdeutsche Pädagogen in seiner zweiten Staatsexamensarbeit noch überschwenglich gelobt hatten, vom Schulleiter ebenso wie das Abhalten des Religionsunterrichts untersagt wurde. kapitulierte der Lehrer vor Dienstvorgesetzten und quittierte am 17. August 1979 den Dienst. Zwei Jahre später ging er nach Frankreich, um sich dort als Hilfsarbeiter zu verdingen.

In die Bundesrepublik kehrte er nur hin und wieder zurück. Zu seinen Fürsprechern in den letzten Jahren zählte in Wiesbaden der CDU-Fraktionsvorsitzende im hessischen Landtag. Gottfried Milde, der sich um ein Gespräch zwischen dem Innenministerium und dem widerborstigen Lehrer bemühte.

Für den sehr bedächtig wirkenden und argumentierenden Hans Roth sind zwölf Jahre vergangen, die sein Leben grundlegend beeinflußt haben, die ihn an den Rand seelischer und körperlicher Erschöpfung brachten. "Bereut" hat er den von ihm eingeschlagenen steinigen Weg nicht, "als streitbarer Demokrat zu streiten". Geblieben ist er genau so, wie er sich in einem Schreiben an das Kasseler Verwaltungsgericht 1977 selbst charakterisierte: Ein "libertärer Sozialist, der dem fortschrittlichen Bürgertum zuzurechnen ist und ein starkes Interesse an der Erhaltung der bürgerlichen Freiheitsrechte in unserem Land hat".

Roth will übrigens in etwa einem Jahr zurück in die Bundesrepublik – und dann möglicherweise in den Schuldienst.

JÖRG FEUCK

DRP.

II - 7 d 06 Tgb.Er. 641/74 - VS-NfD

206

1.) Vermerk:
Herr Keiling (HKM) hat am 16.8.1974 fernmündlich mitgeteilt,
daß beabsichtigt sei, Herrn Roth einzustellen. Erlaß folge.

18-

2.) Herrn
Staatsminister
Ludwig von Friedeburg
- 0.V.i.A. -

62 Wiesbaden Luisenplatz R.1.b.

Jetzt "offen" gemäß Vermerk vom 30.1.1978 - II/1b - 7 d 06

Kassel. den 30. Januar 1978

Betr.: Extremisten im öffentlichen Dienst; hier: Hans-Werner Roth, 6cb. 4.1.1943

Bezug: Erlaß vom 9.0.1974 - I B 4 Tgb.Nr. 71/74 VS-HfD - Bewichterstatten: Regional Edinokton Ingelland:

Anlago: - 1 -

A) Su den Schreiben der Professoren Veit u.m. vom 26.7.1974 nehme ich wie folgt Stellung:

Each Bingang Three Erlasses vom 15.7.1974 (GE. I D 4 Tgb.Wr. 71/74 VS-NfD) war ich bemüht, das Gespräch mit Horrn Both - nicht zuletzt in dessen Interesse - so schnell wie möglich zu führen. In neinen Unterlagen war keine derzeit gültige Wohnanschrift, sondern lediglich eine Kontaktadresse (Frau Prof. Dr. Veit, Marburg, biebigstr. 25) vorhanden. Auf eine fernwündliche Anfrage vom 22.7.1974, we Horr Both erreichbar sei, erwiderte Frau Prof. Veit, er sei am selben Abend ihr Gast, siebot sich an, ihm etwas auszurichten. Daraufhin wurde sie gebeten, Herrn Roth zu übermitteln, am 25.7.1974 um 10.00 Uhr in meiner Behörde vorzusprechen. In diesem Gespräch kam zum Ausdruck, daß es sich in der Sache um dessen beabsichtigte Einstellung als Lehramtsroferendar handele. Frau Prof. Veit wurde gebeten, diesen Termin durch Herrn Roth möglichst umgehend bestätigen zu lassen. Am 23.7.1974 erfolgte dies fernmündlich durch die Genannte.

Mit aller Schärfe weise ich den Vorwurf zurück, Herr Roth sei in meinem Hause einem Kreuzverhör ausgesetzt worden. Dieses Gespräch wurde von Herrm Oberregierungsrat Cermy geführt, Herr Regierungsrat Böhle war hierbei anwesend, um Notizen für den zu erstellenden Bericht zu vermerken. In das Gespräch selbst griff er nicht ein. Aus welchem Grunde von einem "Herrn aus Wiesbaden" gesprochen wird, ist mir unerfindlich.

Dieses Gespräch dauerte etwa 1 1/2 Stunden. Den Inhalt dieses Gespräches gibt in seinen wesentlichen Punkten mein Bericht vom 30.7.1974 - GZ. w. o. - wieder. Dieses Gespräch wurde jeweils durch konkrete Fragestellungen meines Beamten fortentwickelt; dies entspräch der ausdrücklichen Bitte des Herrn Roth.

Herr Roth hatte nicht gebeten, eine Person seines Vertrauens zu diesem Gespräch hinzuzuziehen. Einer selchen Bitte wäre nachgekommen worden, wie dies such in anderen Fällen erfolgt ist.

Einsicht in die Notizen von Herrn Regierungspat Dühle wurde nicht gewührt, da es sich hierbei nicht um ein formallen Protokoll, sondern lediglich um Gedächtnisstützen für den abzufussenden Ib. icht handelte.

Bei dem angesprochenen "Aktenstück" handelt es sich um Ihren Erlaß vom 15.7.1974 nebst Anlage, den nicht Herr Regierungsrat Böhle, sondern ausschließlich Oberregierungsrat Cerny benutzte.

B) Als Anlage überreiche ich eine in der letzten Woche in Horbach von Berrn Roth verteile "vorläufige Dokumentetien", die es dem Regierungspräsidenten als nicht vertretbar erscheinen 1834, den Bewerber in ein Beamtenverhältnis zu berufen. Der Regierungspräsident ist nicht gewillt hinzunehmen, daß hier ein Repräsentant dieses Staates für den Herr Roth vorgibt jederzeit eintreten zu wollen - in übelster Weise verächtlich gemacht wird. Die hier erfolgten Verzerrungen, Verdrehungen, das Unterschieben von Motivationen und Meinungen sowie das bewußte Weglassen lassen mir das ganze als ein Famphlet erscheinen, welches zeigt, daß deren Verfasser weit davon entfernt ist, den Anspruch erheben zu können, die moralische Reife zu besitzen, Kinder auszubilden und zu erziehen.

Ein sachliches Eingehen auf dieses Machwerk dürfte sich wohl erübrigen. Die Qualifikation des Beamten, der dieses Gespräch geführt hat, seine persönliche Integrität und Aufrichtigkeit bedürfen keines Nachweises. Erwähnen möchte ich an dieser Stelle jedoch, daß sämtliche Personen, die bisher mit diesem ein solches Gespräch geführt haben oder hierbei anwesend waren, ausdrücklich erklärten, daß dies absolut korrekt, fair und offen erfolgte.

Sofern Sie die Auffassung des Regierungspräsidenten nicht teilen und das Verhalten des Herrn Roth nicht für so gravierend ansehen, bittet der Regierungspräsident die weitere Bearbeitung des Falles von dort aus weiterzuführen.

Der Regierungspräsident in Kassel

II/1b - PA. Both, Rans

.

Kassel 27, Dezember 1977
Steinweg 6 (Date)
Telefun: (0561) 106-1 (Vermittlung)
Durchwehl: 106 315

Der Regieringspräsident in Kassel . Postfach [03067 : 3500 Kassel]

Herrn Hans Both Parkstraße 11 6250 Limburs Mit Postzustellungsurkunds

Betr.: Einstellung in den Schuldienst des Landes Hessen

Sehr geehrter Herr Roth!

Hierwit lehns ich Ihren Antrag auf Einstellung als Beamter in den hessischen Schuldienst ab.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister bin ich zu der Auffassung gelangt, daß Sie die für eine Lehrkraft im hessischen Schuldienst erforderliche Eignung (§ 8 HBG) nicht besitzen.

Diese Eignung erfordert nicht nur eine fachliche Qualifikation, sondern setzt unter dem Aspekt des beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses bei aller Anerkennung einer sachbezogenen kritischen Auseinandersetzung ein Mindestmaß an positiver Crund- haltung gegenüber dem künftigen Dienstherrn voraus. Die im Rahmen Ihrer Bewerbungen um Einstellung an mich gerichteten Schriftstücke ließen mich nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangen, das diese Mindestvoraussetzung bei Ihnen nicht vorliegt. Nahesn in jedem Schreiben unterstellten Sie mir unberechtigterweise eine Ihnen gegenüber negative Voreingenommenheit, wobei anzumerken ist, daß von Ihnen gewählte Formulierungen die Grenze zur Diffamierung und Beleidigung überschritten.

Dies alles ist nach meiner Einschätzung letzlich Ausdruck des von Ihnen bereits in Ihrem Lebenslauf dargelegten und von mir in dieser Weise nicht zu billigenden Rollenveretändnisses als Lehrer und Erzieher. Da ich zur Kenntnis nehmen mußte, daß Sie entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten jede Sie betreffende Entscheidung unmittelbar im Verbindung bringen mit der im Hahmen Ihrer Einstellung als Lehrautsreferendar durchgeführten Überprüfung im Sinn des § 7 Abs. 1 Ziff. 2 HBG möchte ich ausdrücklich betonen, daß jede Überprüfung sowie auch das von Ihnen gegen das Land Hossen geführte Verwaltungsstreitverfahren bei dieser Entscheidung keine Rolle gespielt haben.

-20-

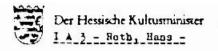
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich bei meiner Behörde, Kassel, Steinweg 6, Widerspruch einlegen,

O SPECIOL STANDS

Hochachtungsvoll
Im Auftrage:

DER STREET UM DIE LEHRERAUSBILDUM



62 WIESBADEN 1, drs 7 > Sept. 1978 Poutach 31 &6 Lawreplatz 10 Triffon Sammel: Nr 36 El Durchmahl 348./220.

15 SER 1978
RAPA I George, Mailberg J

Herren Rechtsanwälte Peter Becker, Dr. Peter Hauck Postfach 1169 3550 Marburg 1

Mit Postzustellungsurkunde Gesch.-Z.: I A 3 - Roth, Hans -

-21-

Betr.: Einstellung als Beanter in den hessischen Schuldienst; hier: Lehrer im Angestelltenverhältnis Hans Roth, Erich-Kästner-Schule in Rosbach

Bezugi a) Thr Widerspruch vom 19.1.1978

b) Thre Schreiben vom 23.3.1978 und vom 27.7.1978

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte!

Auf den Widerspruch gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten in Kassel (Widerspruchsgegner) vom 27.12.1977 - II/1b - PA. Roth, Hans -, mit dem die Bewerbung des jetzigen Lehrers im Angestellten-verhältnis Hans Roth (Widerspruchsführer) auf Einstellung als Beanter im hessischen Schuldienst abgelehnt wurde, erteile ich folgenden

Widerspruchsbescheid:

Der Viderspruch wird zurückgewiesen.

Verfahrenskosten werden nicht erhoben; entstandene Auslagen werden nicht erstattet.

Begründung:

Der Widerspruchsführer hat sich nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehrant an Haupt- und Realschulen um Einstellung in den Vorbereitungsdänst beworben. In seinem anläßlich
dieser Bewerbung eingereichten Lebenslauf führt er aus:

"Ich richte mich darauf ein, verkaufter Verkäufer von Wissen zu
sein, täglicher Verbreiter verlogenster Pädagogik, die auf
Rezipienten zugeschnitten zu sein hat, die RezeptivitätsReaktivitäts-Didaktik zu sein hat und nicht die Lernsituation,
in der alle am Lernprozeß Beteiligten als Subjekte vorkommen,
zum Gegenstand haben kann."

Nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes unterzog sich der Widerspruchsführer der Zweiten Staatsprüfung, die er am 26.1.1976 bestand. Aus der Ersten und Zweiten Staatsprüfung ergibt sich für ihn ein gewichteter Notenmittelwert von 1,6. Seinen Antrag auf Einstellung in den Schuldienst zum 1.2.1976 lehnte der Widerspruchsgegner mit Verfügung vom 6.1.1976 mit der Begründung ab, ihm stehe eine für die Einstellung notwendige freie Planstelle nicht zur Verfügung. Am 25.3.1976 bewarb sich der Widerspruchsführer um Einstellung zum 1.8.1976. Daraufhin teilte der Widerspruchsgegner ihm mit, daß zu diesem Termin in Hessen keine Einstellung im Beantenverhältnis erfolgten, sondern auf drei Jahre befristete BaT-Arbeitsverträge über 2/3 der regelmäßigen Pflichtstundenzahl geschlossen wirden; einen solchen Vertrag bot er dem Widerspruchsführer an. Dieser resgierte hierauf nicht. Mit Schreiben vom 23.9.1976 bewarb er sich um Übernahme ins Beamtenverhältnis im Schuldienst zum 1.2.1977, der Widerspruchsgegner bot ihm am 29.12.1976 die Einstellung im Probebeantenverhältnis zum 1.2.1977 an. Dieses Angebot lehnte der Widerspruchsführer mit Schreiben vom 11.1.1977 mit der Begründung ab, er könne ein anderweitig eingegangenes Arbeitsverhältnis nicht so kurzfristig lösen. Er bewarb sich sodann um Einstellung als Beamter zum 1.2.1978. Mit der angefochtenen Verfügung lehnte der Widerspruchsgegner den Antrag ab.

Er führte aus, der Widerspruchsführer besitze nicht die für eine Lehrkraft im bessischen Schuldienst erforderliche Eignung. Diese Eignung erforders nicht nur eine fachliche Qualifikation, sondern setze unter dem Aspekt des beamtenrechtlichen Dienstund Treueverhältnisses bei aller Amerkennung einer sachbezogenen kritischen Auseinandersetzung ein Mindestmaß an positiver Grundhaltung gegenüber dem Künftigen Dienstherrn voraue. Die im Rahmen der Sewarbungen des Widerspruchsführers um Einstellung an den Widerspruchegegner gerichteten Schriftstücke ließen ihn nach sorgfältiger Atwägung der Auffassung gelangen, daß diese Mindestvoraussetzung beim Widerspruchsführer nicht verliege. Mahezu in jeden Schreiben hätte er ihm unberechtigterweise eine negative Voreingenommenheit unterstellt, wobei anzumerken mei, daß vom Widerspruchsführer gewählte Formulierungen die Grenze zur Diffamierung und Beleidigung überschritten hätten.

Dies alles sei mach seiner Einschätzung letztlich Ausdruck des vom Widerspruchsführer bereits in seinem Lebenslauf dergelegten und von ihm in dieser Weise nicht zu billigenden Rollenverständnisses als Lehrer und Erzieher.

Seinen am 19.1.1978 gegen diese Verfügung erhobenen Widerapruch begründete der Widerspruchsführer mit Schreiben von 23.3.1978. Im wesentlichen trägt er vor, er besitze ein Mindestmaß an positiver Grundheltung gegenüber seinem künftigen Bienetherrn, d.h. gegenüber dem Land Heesen, seiner Verfassung und seinen ' Staatsorgenen. Seine Kritik an Erscheinungen der Verfassungswirklichkeit sei gerade nicht Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung selbet, sondern auf ihre Verwirklichung gerichtetes Bomühen. Hinsichtlich asines Rollenverständnisses als Lehrer und Erzieher führt er aus, daß ausweislich seiner Lehrproben und Prüfungsberichte dieses Rollenverständnie nicht zu besostanden sei. In übrigen wäre der Widerspruchegegner im Verlauf der Einstellungsverhandlungen seiner Fürsorgepflicht nicht nachgekommen. Deshalb könne ihm nicht vorgeworfen werden, in seinen Briefen die Grenze zur Diffamierung und Beleidigung überschritten zu haben. Er habe in ihnen

lediglich mit der ihm eigenen plastischen und drastischen Ausdrucksweise die Verwirklichung des Amspruchs auf feire Behandlung eines Amtrages erstrebt.

Wegen der Ausführungen im einzelnen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Viderspruchsführer wurde im 1.5.1978 in Angestelltenverhältnis mit einem auf drei Jahre befristeten Arbeitsvertrag in den hassischen Schuldienst eingestellt. Er ist an der Erich-Kästner-Schule in Rosbach beschäftigt.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Die Auswahl der Bewerber, die die Einstellung in den öffentlichen Dienst als Beamte erstreben, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Einstellungsbehörde. Ein Bechtsanspruch auf Ernennung zum Beamten ist grundsätzlich nicht gegeben.

Die meggeblichen Kriterien für die Einstellung ins Beantenverhältnis eind Fignung, Befähigung und fachliche Leistung (S S BBG). Was darunter im einzelnen zu verstehen ist. kann nur im Zusammenhang mit dem in Aussicht genommenen Beamtenverhältnis ermittelt werden. Neben der fachlichen Qualifikation dem Bewerbers sind sein allgemeiner Bildungsstand, sein Interesse an der Arbeit, seine characterliche Eignung usw. maßgeblich.

Unabbängig vom Bekanntpis des Vidersprüchsführers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik
muß suf Grund der von ihm gemachten lußerungen in seinem Lebenslauf und während der Einstellungsverhandlungen davon ausgegangen
werden, daß er die für eine Einstellung als Lehrer im Beantenverbältnis erforderliche charakterliche Reife jedenfalls zur Zeit
nicht besitzt. Wenn er - wie er in seinem Lebenslauf schreibt erwartet, ein "verkaufter Verkäufer von Wissen zu sein,
täglicher Verbreiter verlogenster Fädagogik ...", so kann keinesfalls erwartet werden, daß er den Beantenpflichten nachkommt,
insbesondere der Pflicht, sich mit voller Hingabe seinem Beruf
au widmen.

Außerdem sind die vom Widerspruchsführer verfaßten Schreiben nahezu alle in einem verächtlichen Ton gehalten und enthalten viele beleidigende Außerungen. So wirft er dem Widerspruchsgegner mit Schreiben vom 14.4.1976 "dumme Pfiffigkeit" vor, mit Schreiben vom 17.5.1976 unterstellt er dem Kultusminister, auf Krämer-Ebene zu stehen, mit Schreiben vom 15.2.1977 beschuldigt er den Widerspruchsgegner der "durchsichtigen Spiegelfechterei" und mit Schreiben vom 22.6.1977 stellt er dessen Außerungen als "bloße Hirnblähung" hin. Derartige Beleidigungen lassen sich nicht mit einer Vorliebe für plastische Ausdrucksweise rechtfertigen. Es muß vielmehr erwartet werden, daß der Widerspruchsführer auch als Beamter eine derartig beleidigende und abfällige Kritik üben würde; es wäre keinesfalls zu erwarten, daß er, sich in sachlicher Weise mit seinem Dienstvorgesetzten auseinandersetzen würde.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß der Widerspruchsgegner Ende 1976 die Absicht hatte, den Widerspruchsführer einzustellen. Gerade im Jahre 1977 entfernten sich seine Äußerungen
immer weiter von einer sachlichen Auseinandersetzung; erst die
Steigerung und Summierung von Beschimpfung und Beleidigungen
führten zu der Erkenntnis, daß der Widerspruchsführer nicht
für eine Einstellung im Beamtenverhältnis geeignet ist.

Aus diesen Gründen ist die Entscheidung des Widerspruchsgegners nicht zu beanstanden, der Widerspruch war zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 3500 Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, schriftlich oder zur Biederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch den Bessischen Kultusminister in Wiesbaden, dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in Kassel, zu richten. Die Klage zuß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Klüber)

PETER BECKER
DR. PETER HAUCK
RECHTSANWALTE

RAs Backer - Or Heuck Postfach 159 3850 Merbaru 1

An den Hessischen Kultusminister Herrn Hans Krollmann

Luisenplatz 10

6200 Wiesbaden

3550 MARBURG, LAHN 1, den 18.4.1979 Postech 1959 Bartustertor 25 Teston (684.29.2.2098

Telefon (0.64.2f) 2.20.98
Telefonsorti erimohiber III-13 und 15-17 Uhr. mitwochs nur von II-13 Uhr.

Postscheckhorto Frankfurt/Minn 730 32 - 600

Bankkonto: Kre-saparkysse Marburg (D. Z. 533 50410) 427 402

I/ha

Del Antwort billo angeban

Sehr geehrter Herr Minister,

wir nehmen Bezug auf ihre Entscheidung, den Lehramtsbewerber Hans Roth, Parkstr. 11, Limburg, zum 1.2.1979 als Lehrer z.A. in ein Beamtenverhältni: zum Lande Hessen zu übernehmen.

Wir bitten Sie um die Klarstellung, daß mit dieser Entscheidung die Bescheide des Regierungspräsidenten in Kassel vom 27.12.1977 und vom 13.9.1978 aufgehoben sind.

Mit freundlichen Grüßen

- Rechtsanwalt -

Der Hessische Kultusminister

Az. I A 3 - Roth, Hans -

6200 WIESBADEN 1, den 9 . April 1979 Postfach 3160

Luisenplate 10 Telefon: Sammel - Nr. 3681 Durchwahl: 368 220

Herron Rechtsanwälte Poter Becker Dr. Peter Hauck Postfach 1469 3550 Marburg

1979

Betr.: Verbeamtung des Herra Hans Both

Bezug: Thre Schreiben vom 22.12.78 und vom 19.3.79

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte!

Nach der Übernahme Ihres Mandanten Hans Roth ins Beamtenverhältnis auf Probe zum 1.2.1979 halte ich die Angelegenheit nunmehr für erledigt und sehe keinen Anlaß für weitere Erklärungen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag:

(Klüber):

Mir wird meine Pädagogik verboten. Mein Schulleiter liest mir vor § 52 Schulverwaltungs—Gesetz und erläutert die "beschränkte pädagogische Freiheit" mit dem Hinweis, daß Lehrer keine Nochschullehrer sind. Ich hätte also von nun an eine "ganz normale Pädagogik" zu machen.



VIERTER TEIL

RECHTSVERHALTNISSE DER LEHRER

§ 52

Rechtsstellung

- (1) Die Lehrer an den öffentlichen Schulen sind in der Regel Bedienstete des Landes, sind in der Regel in das Beamtenverhältnis zu berufen.
- (2) Die Lehrer unterrichten und erziehen im Rahmen der Gesetze, der Anordnungen Schulaufsichtsbehörden und der Beschlüsse der Lehrerkonferenz in eigener Verantv lung; ihre pädagogische Freiheit soll nur beschränkt werden, soweit es notwendig ist.

Erläuterungen

1. Der Inhalt des Vierten Teils des SchVG stimmt mit der für diesen Gesetzesteil wählten Eberschritt "Rechtsverhältnisse der Lehrer" nicht überein. Nur § 52 Schefalt sich mit der Rechtsstellung der Lehrer; im übrigen wird in dem Vierten Teil SchVG nur noch die Beteiligung der Schulträger bei der Besetzung der Schulleiter len behandelt.

Der Gesetzgeber konnte sich, ohne der Sache Schäden zu tun, darauf beschränken. Rechtsstellung der Lehrer nur in einer einzigen Bestimmung des Gesetzes (§ SchVG) anszusprechen, da die allgemeine dienstrechtliche Stellung der Lehrer im I stschen Beamtengesetz hinreichend geregelt ist.

2. Der Begriff. "Lehrer" ist vieldeutig. Er stellt einmal eine allgemeine Berufsbezeichn zum anderen eine Dienstbezeichnung und im Zusammenhang mit Zusatzen (z Lehrer an einer Grundschule) eine Amtsbezeichnung dar. Der Begriff "Lehrer" ist weit es sich bei ihm nicht erkennbar um den Bestandteil einer Amtsbezeichnung delt, gesetzlich nicht geschützt.

Lehrer im weltesten Sinne des Begriffs ist jede Person, die eine unterrichtende Tikeit ausübt, z. B. auch der Fahrlehrer, Tanzlehrer, die freie Gymnastiklehrerin, freie Musiklehrer usw. Lehrer im Sinne des hessischen Schulgesetzes ist jedoch derjenige, der an einer öffentlichen oder privaten Schule Unterrichts- und Erziehu aufgaben wahrnimmt.

Es ist für uns unverständlich, daß Herr Roth keinen Religionsunterricht mehr geben darf.

Die Fähigkeiten dieses Pädagogen, das Interesse der Kinder für ihre Mitmenschen und ihr Selbstverständnis zu fördern, waren beispielhaft.

Sein Unterricht in diesem menschlich und kulturell wichtigen Fach ließ ein wichtiges gegenseitiges Verhältnis entstehen.

Die Maßnahme, Herrn Roth dieses Unterrichtsfach zu entziehen, hat das Vertrauensverhältnis zu ibm nicht verändert, allerdings betrachten sie es als einen großen Verlust, der sich im Unverständnis zu dieser Maßnahme äußert.

Dieses Unverständnis besteht auch in der Ellernschaft der Klasse 4 a.

Rodheim, den 1o. Juli 1979

n. Poul

4. De but

Ingeborg Erbrich Salhofstr. 2 6355 Rosbach 3 (Tel./ o6co7/1568)

Becker & Hauck

Anwaltskanzlei

Becker & Hauck, Postfach II 69, 3550 Marburg 1

Herrn'

Prof, Dr. Martin Hirsch

Welfenstr. 30

PETER BECKER

DR. PETER HAUCK

IRMGARD MICHEL

OTTO JACKEL

DR. DOROTHEA MEURER-MEICHSNER

7500 Karlsruhe

476/84/37 I/GH

Bei Antwort bitte angeben

den 25.2.1985

Sehr verehrter, lieber Herr Prof. Dr. Hirsch,

ich schreibe Ihnen auf Bitte meines Mandanten und Freundes Hans Roth.

Hans Roth beantragte im Dezember 1974 beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz, über ihn gesammelte Unterlagen zu vernichten. Diesem Antrag gab das Verwaltungsgericht Kassel mit Urteil vom 13.1.1977 (NJW 1977, 692 m.Anm. Borgs-Maciejewski) statt, soweit es um bereits vorgelegte Akten ging. Da aus der Paginierung der bereits vorgelegten Akten auf das Vorhandensein weiterer Akten geschlossen werden konnte, wurde außerdem im Rahmen des Prozesses beantragt, diese Akten vorzulegen. Auch diesem Antrag gab das Verwaltungsgericht mit Beschluß vom 9.12.1976 im Rahmen eines Zwischenstreits gemäß § 99 VwGO statt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hob diese Entscheidung jedoch mit Beschluß vom 9.9.1976 auf. Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gegen diesen Beschluß (Berichterstatterin Frau Dr. Rupp-von Brünneck) wurden umfangreiche und sehr interessante Stellungnahmen eingeholt; darunter solche der Datenschutzbeauftragten des Bundes und des Landes Hessen, der Professoren Bull und Simitis. Nachdem Frau Dr. Rupp-von Brünneck verstorben war, wurde die Annahme der Verfassungsbeschwerde durch Dreierausschuß-Entscheidung abgelehnt. Die Verfassungsbeschwerde sei unzulässig. Rückschlüsse auf den Inhalt der nicht vorgelegten Akten könnten sich auch bei Durchführung des Hauptsacheverfahrens ergeben.

Im laufenden Berufungsverfahren gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 13.1.1977 erklärte der Hessische Innenminister (Landesamt für Verfassungsschutz), die gesamten, über Hans Roth angefallenen, Akten seien vernichtet worden. Im Prozeß wurde eine "öffentliche Urkunde" über die Vernichtung vorgelegt. Wir bestritten die Tatsache der Vernichtung mit Nichtwissen und widersprachen der Erledigungserklärung der Gegenseite. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof gab daraufhin der Berufung statt und wies die Klage ab. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hatte keinen Erfolg. Gegen die negativen Entscheidungen wurde Verfassungsbeschwerde erhoben, die noch beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist (Berichterstatter: Prof. Dr. Heußner).

Im Verfassungsbeschwerdeverfahren haben wir insbesondere die Verletzung der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 sowie aus Art. 19 Abs. 4 gerügt.

Im Klageverfahren, das sich mit der Vorlage und Vernichtung der <u>nicht vorgelegten Akten</u> befaßte (dieses war vom Verfahren betreffend die vorgelegten Akten abgetrennt worden), haben wir die Erledigung erklärt, nachdem der Hessische Innenminister behauptet hatte, er habe auch die nicht vorgelegten Akten vernichtet. In diesem Verfahren mußte der Innenminister die gesamten Kosten tragen.

Die erwähnten Entscheidungen füge ich Ihnen in Ablichtung bei; ferner die im zweiten Verfassungsbeschwerdeverfahren angefallenen Schriftsätze. Die Verfassungsbeschwerdeschrift des ersten Verfassungsbeschwerdeverfahrens und die dort angefallenen Vorgänge reiche ich Ihnen auf Anforderung gerne nach (es handelt sich allerdings um umfängliche Akten).

Mit herzlichem Gruß

Thr

Becker

(Rechtsanwalt)

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT -28-

- 1 BvR 231/77 -



In dem Verfahren über

die Verfassungsbeschwerde

23 MAI 1979

84 Peter E. Lagr. Marbyrg

des Herrn Hans R o t h , Parkstraße 11, Limburg,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Becker, Renthof 13, Marburg -

- gegen a) die Weigerung des Landes Hessen, Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz dem Verwaltungsgericht Kassel vorzulegen,
 - b) den Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Februar 1977 - VI TE 444/76 -

hat das Bundesverfassungsgericht - Erster Senat - durch den gemäß § 93a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berufenen Ausschuß unter Mitwirkung des Präsidenten Benda und der Richter Faller und Niemeyer am 10. Mai 1979 gemäß § 93a Abs. 3 dieses Gesetzes einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig ist.

Der Beschwerdeführer begehrt mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage die Vernichtung von Unterlagen, die nach seiner Behauptung bei einem Landesamt für Verfassungsschutz über ihn gesammelt wurden und aufbewahrt werden. Das verklagte Land hat es abgelehnt, dem Verwaltungsgericht – von zwei Flugblättern und einem Zeitungsbericht abgesehen – weiteres Material über den Beschwerdeführer vorzulegen. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen diese Weigerung und gegen den Beschwerdebeschluß des Verwaltungsgerichtshofs, der entschieden hat, die oberste Aufsichtsbehörde habe die Voraussetzungen für die Verweigerung der Aktenvorlage (§ 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO) glaubhaft gemacht.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Beschwerdeführer kein dringendes schutzwürdiges Interesse daran hat. daß über die Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen gerichtlichen Zwischenentscheidung sofort und nicht erst in Verbindung mit der Überprüfung der Entscheidung erkannt wird (vgl. BVerfGE 1. 322 \(\frac{73257}{3}\); 34, 204 \(\infty\)2087; st. Rspr.). Die Verweigerung der Aktenvorlage behindert zwar die Rechtsverfolgung des Beschwerdeführers und die Wahrheitsfindung durch das Gericht, der Beschwerdebeschluß bindet aber die Gerichte im weiteren Verfahren nicht, wenn ein neuer Weigerungsgrund geltend gemacht wird oder wenn nach Erschöpfung anderer Beweismittel oder aus sonstigen Gründen eine neue Sachlage eintritt, die eine erneute Zwischenentscheidung erforderlich macht (§§ 128, 141 VwGO: § 173 VwGO i.V.m. §§ 318, 512, 548 ZPO; vgl. BVerwGE 19, 179 £1877; 29, 72 2737; 39, 319 2323 f.J; BVerwG, DÖV 1977, S. 368; Maetzel, DVBL. 1966. S. 665 2671/). Vor allem greift die Zwischenentscheidung über die Verweigerung einer Aktenvorlage anders als etwa die Verwertung einer heimlichen Tonbandaufnahme im Strafverfahren (vgl. BVerfGE 34, 238 /245/) oder die Beiziehung von Ehescheidungsakten in einem Disziplinarverfahren (vgl. BVerfGE 34. 205 (2077) oder eine Liquorentnahme (vgl. BVerfGE 16, 194) nicht unmittelbar und unwiederruflich in Rechte des Beschwerdeführers eln. Dieser kann vielmehr trotz der für ihn ungünstigen Zwischenentscheidung mit seinem Klagebegehren Erfolg haben. Ob er die Vernichtung von Verfassungsschutz-Unterlagen verlangen kann und ob die Entscheidung hierüber ohne die Kenntnis von Inhalt. Umfang und Alter dieser Unterlagen möglich ist, werden die zuständigen Fachgerichte aufgrund der ihnen obliegenden Auslegung und Anwendung einfachen Rechts und in Verfolgung ihrer Amtsermittlungspflicht zu prüfen haben. Da dem Beschwerdeführer danach endgültig irreparable Nachteile durch die Verweigerung der Aktenvorlage nicht entstehen, ist ihm zuzumuten, die letztinstanzliche Endentscheidung abzuwarten und gegebenenfalls mit einer Verfassungsbeschwerde gegen diese Entscheidung zur Hauptsache auch eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Beschwerdebeschlusses im Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO herbeizuführen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

13.111111985 RAC Becker u. Dr. Hauch 1 2 3 4 5 6

In dem Verfahren über

die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans R o t h , Les Ouvriers du Jardin, Le Gache -Haute Goulaine, 44115 Basse Goulaine, Frankreich,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Peter Becker, Dr. Peter Hauck und Irmgard Michel, Barfüßertor 25, Marburg 1 -
- gegen a) den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts
 vom 3. August 1982 BVerwG 1 B 68.82 -,
 - b) das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. Januar 1982 - IX OE 5/79 -

hat das Bundesverfassungsgericht - Erster Senat - durch den gemäß § 93a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berufenen Ausschuß unter Mitwirkung des Richters Simon, der Richterin Niemeyer und des Richters Heußner am 4. Juni 1985 gemäß § 93a Abs. 3 dieses Gesetzes einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie teils unzulässig ist, teils – ihre Zulässigkeit unterstellt – keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde 1st unzulässig, soweit sie sich gegen den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts richtet. Sie genügt nicht den Anforderungen des § 92 BVerfGG. Dem Beschwerdevorbringen läßt sich nicht hinreichend deutlich entnehmen, aus welchen Gründen die verfassungsgerichtlich nur beschränkt nachprüfbare Auslegung und Anwendung des Revisionsrechts durch das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzen könnte.

Die Verfassungsbeschwerde entspricht weiter nicht den Anforderungen des § 92 BVerfGG, soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Art. 19 Abs. 4 GG rügt. Art. 19 Abs. 4 GG gewährt Schutz durch den Richter, nicht gegen den Richter (vgl. BVerfGE 15, 275 <280>). Von Verfassungs wegen ergeben sich aus Art. 19 Abs. 4 GG keine Anforderungen an die verwaltungsgerichtliche Kontrolldichte des Verwaltungshandelns oder bestimmte Grundsätze für die richterliche Beweiswürdigung. Die bloße Behauptung des Beschwerdeführers, die angegriffene Entscheidung verhindere eine effektive Kontrolle der Tätigkeit der Behörden des Verfassungsschutzes, genügt schon deswegen nicht den Anforderungen des § 92 BVerfGG, weil der Beschwerdeführer nicht vorträgt, der Zugang zu dem Gericht, dessen Entscheidung er mit der Verfassungsbeschwerde angreift, sei in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert worden. . . .

Bedenken im übrigen gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde braucht nicht weiter nachgegangen zu werden. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs läßt einen Grundrechtsverstoß nicht erkennen. Sie betrifft die Feststellung und Würdigung des Sachverhaltes sowie die Auslegung und Anwendung der §§ 108 VwGO, 418 ZPO, welche der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich entzogen sind (vgl. BVerfGE 18, 85 (92)). Wenn der Verwaltungsgerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, daß die Vernichtung von Unterlagen durch die vom Amt für Verfassungsschutz gefertigten Urkunden erwiesen sei und daß für deren Unrichtigkeit keine Anhaltspunkte bestünden, dann verletzt dies jedenfalls keine Grundrechte des Beschwerdeführers. Von Verfassungs wegen ist es nicht geboten, den Ämtern für Verfassungsschutz die Befugnis zur Errichtung öffentlicher Urkunden über interne Datenverarbeitungs-, insbesondere Löschungsvorgänge von vornherein - ohne das Vorliegen besonderer Gründe - abzusprechen. . . .

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

J-5000 Köln 50 den 14. 7. 85

Liber Hor Roth

gerihls ist schockwenst. Die länd der Haabsperall zwiel Möglichkerten für die Benhrainkung der Redte der Einzelnen offen.

Bedaneslik friede ik anch, dan she Joinste so foomalied sind dan der Anssenskehende relbot wern er Jusist ist, sie an mehreren Hellen nicht ohne zurätzliche Informationen verstehen kann.

Es wirde mich interessieren, gelegentlich en erfahren, was der Becker en diesem Benkluss meint.

Der glicksfall einer überzengenden und befriedenden Konfliktslösung ist ansgeblieben. The bedauere das - abenso wie auch meine Fran sehr. Wir senden alle ynden Winnshe nud grinen herslicht,

The Which Willy

DER BUNDESMINISTER DES INNERN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

T (0228)

Datum

IS 2 - 601 451 / 28

681-3716

30. Oktober 1980

Der Bundesminister des Innern Postfach 170290,5300 kenn 1

rummer chaude Nr

Herrn

Professor De 'Ulrich Klug

Arndtorcafo 5

5000 Köln - Lodunkirchen

Lieber Herr Elug.

vielen Dank für die Dokumentation "Geheime Verfassungsschutzakten contra Menschenwürde" über den Verwaltungsrechtsstreit zwischen Herrn Roth und dem Land Hessen, die Sie mir anläßlich der Podiumsdiskussion in Köln überlassen haben. Die Dokumentation war hier noch nicht bekannt. Den dokumentierten Verwaltungsrechtsstreit kennen wir aber sehr genau. Es geht vor allem um die Sür den Schutz des Betroffenen ebenso wie für die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden wichtige Frage, wie die grundsätzliche Verpflichtung der Verfassungsschutzbehörden, nicht erforderliche Unterlagen zu vernichten, konkretisiert werden kann, Die Lösung dieser Frage ist Gegenstand der im BMI anlaufenden Arbeiten zur Vorbereitung einer Novelle zum Verfassungsschutzgesetz des Bundes. Wir warten daher mit Interesse auf die noch ausstehende Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs.

Mit freyhdlichen Grüßen

Ihr

(Gerhart

Erklärung &D. K. 86

Nach zwölfjähriger Dauer ist der innerstaatliche Rechtsstreit zwischen dem staatlich geprüften "Extremisten" Hans Roth und dem Land Hessen mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Ende gegangen. Verstanden habe ich am Ende des Rechtsweges, der länger gedauert hat als der 1. und 2. Welt-krieg zusammen, daß ich in der Kosten-Frage zu 1oo∜ gewann (was eine rechtlich denkende hessische CDU zur Forderung der "vollen Rehabilitierung" bewogen hat); verstanden habe ich außerdem, daß das Bundesverfassungsgericht fünf Jahre gebraucht hat, um in der Nicht-Kosten-Fraoe endgültig zu entscheiden. nicht zu entscheiden (auf juristisch: "nicht anzunehmen") und damit eine meheimdienstliche List zu rechtfertigen: nachdem eine bürgerfreundliche Kammer der 1. Instanz in einer vielbeachteten Entscheidung ("Zur Menschenwürde gehört die Freiheit von Furcht") meinem Klage-Antrag auf Offenlegung und Vernichtung meiner geheimen Verfassungsschutz-Akte grundsätzlich rechtgegeben hatte, überraschte bald darauf das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz mit der Mitteilung, es habe eben diese Akte "freiwill9ig vernichtet" ein einmaliger Vorgang. Damit war mir die Möolichkeit genommen, lückenlos nachzuweisen, daß jenes Schlüsseldokument, das mein Leben gewendet hat und das meinen Namen auf einer "Spartakus"-Liste zeigt, eine Fälschung war. ein Konstrukt, ein "bordereau" in der Sprache der Dreyfus-Affäre; das Bunæsverfassungsgericht, das diesen Hinweis ebenso schweigend akzeptierte wie mein Prozeß-Gegner, rechtfertigte schließlich die Geheimdienst-List mit einem Argument aus dem Arsenal des demokratischen Zentralismus und der weißen Schwärze: die geheime Vernichtung des geheimen Roth-Dossiers durch den geheimen Dienst selber in Abwesenheit des Petroffenen oder seines Anwalts oder einer Vertrauensperson anderer Art sei "ein öffentlicher Vorgang"... Geheim gleich öffentlich, also demokratisch legitimiert.

Als ich vor zwölf Jaxhren in ein geheimes Verhörgeriet (ohne Ladung, ohne Beistand, ohne Protokull), in dem ich zu militärischen Dingen befragt und in dem mein politisches Gesinnungsprofil ausgeforscht wurde, da staunte ich nicht nur über das geheime Verhör und darüber, wie der frischgehackene "Extremist" mit der konservativ-liberalen Offiziers-Vergangenheit heimlich zum Kommunisten umgefälscht worden war - ich staunte auch über mein eignes offensichtliches Halluzinieren: der Kultusminister ließ wissen, das behauptete Verhör habe "nicht stattgefunden"; der Innenminister ließ erklären, als ich nicht vereidigt wurde, die mich betreffende Akte sei "versehentlich liegengeblieben"; der Ministerpräsident in seiner nachfolgenden Regierungserklärung (vom 25.1.75) ließ ein für allemal und kategorisch wissen: "In Hessen ... gibt es keine politische Gesinnungsausforschung." Da hatte er schön halluziniert gehabt, unser "Extremist" - oder sollten Minister und Ministerpräsident gelogen haben, daß sich die Balken bogen? Damals vermochte ich nichts gegen die Lügen, die ich heute nachweisen kann; damals dachte ich nur: es ist gerecht, Widerstand zu leisten - das ist die Moral; aber wie am besten - das ist die Strategie. Mir schien damals wie heute, daß wir keine besseren Verheißungen hätten als die des Rechtsstaats; also ging ich den Rechtsweg ganz.

Am Ende des innerstaatlichen Rechtsstreits folge ich nun, ehe ich das in Strasbourg erwartete Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof beginne, einem jurixtischen Rat des Verfassungsrichters a.D. Prof. Dr. Martin Hirsch, mit dem ich vor einiger Zeit ein längeres verfassungspolitisches Strategie-Gespräch führte. Herr Hirsch kennt die militärpolitische Genesis meines "Falls". versteht die "Extremisten"-Typisierung überhaupt nicht (wie übrigens auch die Geheimdienst-Chefs Christian Lochte und Dr. Richard Meier, die sich mir gegenüber schriftlich äußerten) und hält es für einen verfassungsrechtlichen Skandal, daß unsereiner als staatlich geprüfter "Extremist" grundsätzlich und immer schlechter gestellt ist als Otto Normalverbrecher: nicht der Staat muß nachweisen, daß der Bürger was angestellt hat: umgekehrt muß der als "Extremist" typisierte Bürger unter stämdioer Beweislast nachweisen, daß er nicht das angestellte hat, was der Staat als blanke Versicherung von sich gibt. Alle am Prozeß Beteiligten wissen, daß ich nie Kommunist war, nie für den "Spartakus" kandidiert habe, nie den Glaubensprozeæsen der Oktoberrevolution verbunden war; das Bundesverfassungsgericht hat sogar den schriftlichen Nachweis bekommen, daß zum Zeitpunkt, zu dem ich für den "Spartak&us" kandidiert haben soll. es diese Organisation nicht einmal gab, in keiner Organisationsform; niemand hat dem je widersprochen. In dieser Lage riet mir nun Herr Hirsch, durch ein bestimmtes Verfahren eine Beweislastumkehr zu erreichen, was ich hiermit tue; ich halte mich für überzeugt, daß ich zum Kommunisten umgefälscht worden bin, um mich für ein Meinungs-Delikt z&u bestrafen, das ich als Offizier beging: ich hatte, einem Hinweis des Schriftstellers Günter Wallraff folgend, eine Folter-Ausbildung in der Bundeswehr aufgedeckt und darüber einen Erfahrungsbericht angefertigt; um diese sehr starke Überzeugung (es hatte zuvor schon einen anderen Bestrafungsversuch gegeben, der aber gescheitert war: eine psychiatrisierende Einlassung des Bundesverteidigungsministers kann ich nachweisen)∦ materiell unterfüttern zu können, eben darum hatte ich auf Offenlegung und Vernichtung meines Geheim-Dossiers geklagt. Uffengelegt wird nicht, entschied dann der betroffene Geheimdienst (was ich nur zu gut verstehe); offengelegt muß nicht werden, entschied nun im Funktionseffekt das Bundesvertassungsgericht - welche andere Möglichkeit bleibt nun dem Bürger, der sich zwölf Jahre lang "ohne Falsch wie die Taube und klug wie die Schlange" bewegt hat, als so von seiner wohl sehr begründeten Überzeugung zu sprechen, daß an ihm ein politisches Verbrechen begangen wurde?

Ich frage. Und erwarte von meinem Gegner im Streit meine "volle Rehabilitierung" (EDU-Formel) in der gleichen Ütfentlichkeit, in der ich als "Extremist", "Linksradikaler" und "DKP-Lehrer" durch die Presse gezerrt wurde, in der ich gegen die dreisten Lügen mächtiger Gegner nichts vermochte. Und im Geist unsrer Verfassung, nach der der Staat dem Bürger zu dienen hat und nicht umgekehrt, füge ich hinzu: Daß die Wahrheit konkret ist, besagt, daß sie höheren Rang hat als der Staat, daß sie damit ein Aufsichtsrecht über ihn hat und nicht umgekehrt er über sie:

Horst Winterstein Staatsminister 6200 Wiesbaden, den 12. Marz 1986 Der Hessische Minister des Innern Friedrich-Ebert-Allee 12 Telefon 0 61 21/35 35 00

Herrn Hans Roth c/o Familie Klonk Rotenberg 44

3550 Marburg

Sehr geehrter Herr Roth,

nach meiner festen Überzeugung gibt es keinerlei Grund für irgendeinen Zweifel an Ihrer Verfassungstreue. Es gibt auch keinerlei Zweifel daran, daß Sie kein "Extremist" sind.

Darüber hinaus gab es auch niemals einen Grund, an Ihrer Verfassungstreue zu zweifeln oder Sie als "Extremist" einzustufen.

Mit freundlichen Grüßen

aliu le L

Hans Roth c/o Fabre, 11 rue des Narcisses, 85270 St. Hilaire-de-Riez 8.4.86

an den Hessischen Kultusminister Luisenplatz 1o 6200 Wiesbaden

Betr.: Rehabilitierung (s. Anlage) und die Folgen

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.4.85 an den Vorsitzenden der COU-Landtagsfraktion sowie Ihr Schreiben vom 15.7.74 GZ. I 8 4 Tgb.Nr. 71/ 74 VS-NfD

Sehr geehrter Herr Minister!

In Ihrem Schreiben vom 25.4.85, mit dem Sie ein Rtitions-Schreiben des vorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion vom 6.3.85 beantworteten, erklärten Sie, Sie hätten "festgestellt, daß Herr Roth in keiner Weise ein "Radikalenerlaß-Opfer" ist, wie dies hin und wieder suggeriert wird." In Ihrem VS-NFD-Erlaß vom 15.7.74, auf den der Regierungspräsident in Kassel "Zweifel an der Verfassungstreue", geheime Anhörung und "Extremisten"-Typisierung gestützt hatte, hatten Sie das genaue Cogenteil erklärt.

Ich schlage vor, diesen Widerspruch aufzulösen in einem Gespräch. Den Hessischen Innenminister hatte ich bei jenem Gespräch, das der schriftlichen Pehabilitierung voranging, so verstanden, daß er ihnen auch vorschlagen wollte, mich zu einem Gespräch zu bitten, um über die Folgen der vollen Rehabilitierung einig zu werden. Mein Wunsch dabei wäre, Generosität gegen Generosität tauschen zu können.

Eine Linladung zu einem Gespräch, die ich nur vorschlagen kann, erreichte mich unter der oben genannten Anschrift bis zum 21.4.86; danach wäre ich über den Vizepräsidenten des Landtags, Herrn Bernd Messinger MdL, zu erreichen.

Inhaltsverzeichnis

- S. 1 Brief Giscard d'Estaings zur versöhnlichen Demokratie
- S. 2 Chronologie des Falls Hans Roth
- S. 8 Hans Roth: Erfahrungen
- S. 10 Lesehilfe
- S. 12 Der Lügenkomplex
- S. 16 Die Frankfurter Rundschau im März 1986
- S. 18 Der Extremist
- S. 20 Der Streit um die Lehrerausbildung
- S. 27 Die gerichtliche Auseinandersetzung
- S. 34 Hans Roth: Erklärung
- S. 36 Die Rehabilitierung
- S. 37 Die Forderung

v.i.S.d.P.: Marburger Komitee gegen Berufsverbote c/o Dr. Dr. Joachim Kahl Roter Graben 6 3550 Marburg

Marburg, im Mai 1986